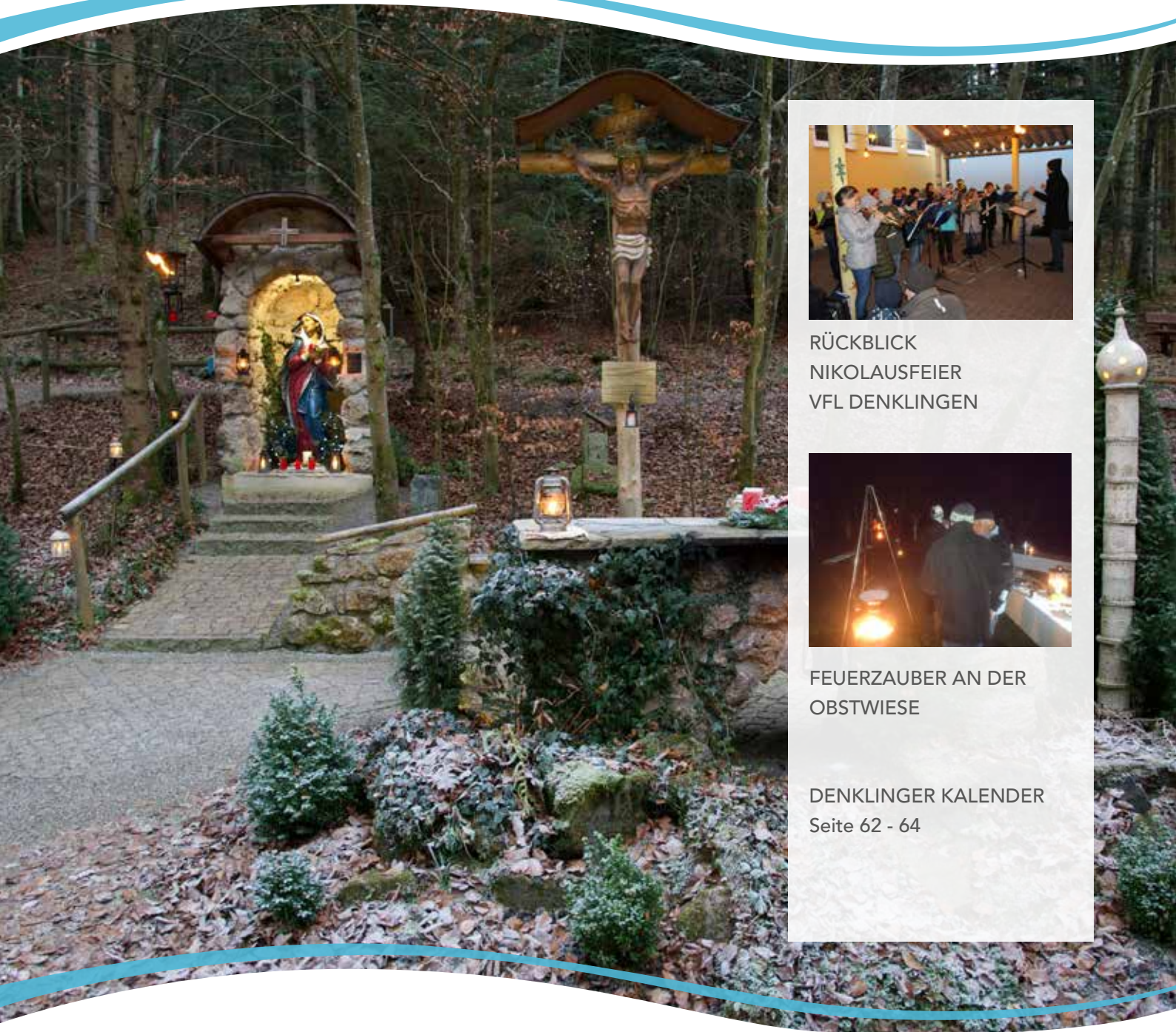


MITTEILUNGSBLATT

Für Denklingen, Epfach und Dienhausen

JANUAR 2020



RÜCKBLICK
NIKOLAUSFEIER
VFL DENKLINGEN



FEUERZAUBER AN DER
OBSTWIESE

DENKLINGER KALENDER
Seite 62 - 64

MEHR ALS DU DENKST



Der Puls der Stadt

SW//M

MEIN STROM KOMMT VON DEN STADTWERKEN MÜNCHEN

Hohe Kundenfreundlichkeit, faire Angebote und fest in der Region verankert – die Stadtwerke München sind Ihr verlässlicher Partner für Strom und Erdgas. Wir bieten Ihnen eine nahe und zuverlässige Energieversorgung, ein faires Preis-Leistungs-Verhältnis sowie einen ausgezeichneten Kundenservice.

Wechseln auch Sie!

 www.swm.de  **0800 0 796 333 (kostenfrei)**

M/ Strom Regional, preiswert, ökologisch.

Jetzt beraten
lassen – kostenlos
und unverbindlich!
0800 0 796 333

IHRE NEUIGKEITEN IM JANUAR

Editorial des Ersten Bürgermeisters	4
Aus der Gemeindepolitik	10
Ortsstraße Am Weiher	
Vollzug des Baugesetzbuches der Bebauungspläne „Unter der Halde“ und „Hinterberg“	
Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindeteil Dienhausen	
Abbruch und Errichtung eines Wohnteils mit 2 Wohneinheiten – Flur-Nr.: 3265 Gemarkung Denklingen und Neubau	
Kindertagesstätte Flur-Nr.: 29	
Aus der Gemeindeverwaltung	11
Bekanntmachung	
Unterstützungsliste	
Bekanntmachung Einreichung von Wahlvorschlägen	
Winterdienst - Fundamt	
Bekanntmachungen anderer Stellen	16
Aufstellungsversammlungen	
Freie Wählergemeinschaft Denklingen	
Freie Wählervereinigung Dienhausen	
Dorfladen	
Seiten der Vereine	18
Musikverein Denklingen	
Jagdgenossenschaft Epfach	
VfL Denklingen	
Frauenbund	
Garten- und Naturfreunde	
Trachtenverein Lechrojaner	
Verein Sonnenschein e. V.	
VCP Stamm Lechrain	
Service	26
Protokolle der Gemeinderatssitzungen	34
Termine	62

MEHR ALS DU DENKST



Foto: Christian Rudnik

WISSENSWERTES VOM JANUAR

Der Januar ist ein wichtiger Monat: Er ist der erste des neuen Jahres und das Wetter wurde in früheren Zeiten immer ganz genau beobachtet, da es Aufschluss über das folgende Jahr geben sollte. Hier einige Bräuche, Überlieferungen und Wetterregeln zum Januar!

Alte Monatsnamen für den Januar

Der Name Januar stammt vom doppelgesichtigen („Janus-Gesicht“) römischen Gott Janus ab, dem er geweiht war. Andere Namen für den Januar waren:

Wolfmonat (in einem Breslauer Gedicht aus dem 15. Jahrhundert ist von der **Wolfmondin** die Rede. Im Januar ist Paarungszeit der Wölfe)

Hartmonat war vom 15. Jahrhundert an die gängige Bezeichnung (dies deutet wohl auf den hartgefrorenen Erdboden hin)

Wetterregeln für den Januar

- Fangen die Tage an zu langen, kommt der Winter gegangen
- Der Bauer sieht im Januar lieber den Wolf (= kaltes Wetter) als den Pflug im Feld
- Januar muss vor Kälte knacken, wenn die Ernte gut soll sacken
- Knärrt im Jänner Eis und Schnee, gibt's zur Ernt vül Koarn und Klee
- Tanzen im Janaur die Mucken, muss der Bauer nach Futter gucken
- Wächst das Gras im Januar, ist's im Sommer in Gefahr
- Ist am Neujahrstag gutes, sonniges Wetter, ist das ein gutes Omen für die kommende Ernte
- Wie viele Nebel im Januar, so viele Wetter (Gewitter) sind im Sommer
- Gibt's im Januar viel Stern, legen die Hühner gern

Titelfoto: Christian Rudnik



Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen allen, Ihren Familien und Freunden ein

gesegnetes und glückliches neues Jahr 2020

Zum Anfang eines jeden Jahres stellt sich die Frage:

Was wird dieses noch junge Jahr alles mit sich bringen?

Zuerst will ich aber „Danke“ sagen!

Danke an all die Menschen, für die die Advents-, Weihnachts- und Neujahrszeit nicht so ruhig war.

Ich denke vor allem an Haupt- wie Ehrenamtliche, die in Feuerwehren, Polizei, Rettungsdiensten, Winterdiensten, sozialen Trägern und Vereinen für uns tätig waren und weiter tätig sind. Das Ehrenamt ist in dieser Zeit wie auch natürlich unterhalb des ganzen Jahres unglaublich wertvoll für unser Zusammenleben. Das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement hat einen unschätzbaren Wert, den es immer zu würdigen gilt!

Ich sage allen „herzlichen Dank für das großartige Engagement!“

Für alle Bürger/innen die nicht die Möglichkeit hatten an der **Bürgerversammlung** teilzunehmen, wiederhole ich gerne meine Ansprache.

Ich darf Sie alle recht herzlich zu unserer diesjährigen Bürgerversammlung der Gemeinde Denklingen mit den Ortsteilen Denklingen I Epfach I Dienhausen begrüßen.

Die Bürgerversammlung findet heute zum ersten Mal in unserem neuen Rathaus statt, worauf wir alle stolz sein können, dass wir jetzt in einem historischen und im Ortskern gelegenen Gebäude unseren Gemeindegemeinschaft errichten konnten.

Zunächst möchte ich Herrn Bürgermeister Reiner Friedl von Rettenbach am Auerberg recht herzlich begrüßen. Er nimmt heute an unserer Bürgerversammlung teil, weil wir ihm den Scheck einer Spende von unserem sozialen Gemeindeengagement überreichen möchten.

Dem Kaffee- und Kuchenverkauf, den unser Frauenbund mit ihren selbstgebackenen Kuchen bei der Rathauseinweihung am 23.09.2019 und dem VFL der den Getränkeverkauf von den gesponserten Getränken der Gemeinde an diesem Tag durchgeführt hat, ist es zu verdanken, dass wir heute einen Scheck in Höhe von **4.963,59 €** überreichen können. Diesen Betrag spenden wir einer Familie, die heute bei einer Explosion in Rettenbach ihr gesamtes Hab und Gut verloren hat.



Gemeinschaftliche
Zusammenarbeit

Regionale Hilfe und
Unterstützung

Mitgefühl für
Menschen in Not

Stellvertretend für die Familie nimmt Herr Reiner Friedl den Scheck entgegen.



Ich bedanke mich recht herzlich bei allen, die sich hier sozial so sehr engagiert haben, dem Frauenbund, dem VFL und den Bürgern, die auch noch bereit waren eine direkte Spende an diesem Tag zu leisten und Herrn Friedl für sein heutiges Kommen und noch einen schönen Abend. Dankeschön!

Ansprache

Ich werde Ihnen jetzt über alle laufenden und schon abgeschlossenen Projekte Einblicke verschaffen und Sie über derzeitige Gegebenheiten informieren.

Dazu habe ich eine übersichtliche Präsentation erstellt, die ich Ihnen, nachdem ich Ihnen einen kurzen Überblick über den heutigen Abend verschafft habe, vorstellen werde.

Die Präsentation beinhaltet Daten, Fakten und Zahlen zu den unterschiedlichen Projekten.

Zuerst möchte ich allen, die mich in meiner täglichen Arbeit so gut unterstützen, meinen Dank aussprechen, dem Gemeinderat und allen Mitarbeitern, die hier im Rathaus und außerhalb des Rathauses für die Gemeinde tätig sind und eine sehr gute Arbeit verrichten.

Besonderer Dank gilt auch Herrn Hartmann, der mich durch sein fundiertes Wissen und sein Engagement bei allen Entscheidungen unterstützt und mir immer die erforderlichen Informationen in seiner Zuständigkeit zur Verfügung stellt.

Seit fast 2 Jahren bin ich jetzt Bürgermeister der Gemeinde Denklingen.

Verantwortungsvoll, immer im Sinne aller Bürgerinteressen, machbar, sinnvoll, erforderlich, gut durchdacht und geplant, bewältige ich die unterschiedlichen Aufgabengebiete.

Allen Bürgern gleichberechtigt und fair gegenüberzutreten, steht bei all meinen Entscheidungen immer im Vordergrund.

Wir befinden uns in einer Zeit, wo sehr viele Projekte abgewickelt und begonnen wurden.

Meine erste Amtshandlung war es, die ursprünglichen Pläne des Bürger- und Vereinszentrums (BVZ) so zu ändern, dass durch ein neues bauliches Vorhaben erhebliche Kosten gespart werden konnten.

Durch ein Baukonzept, bei dem eine Erdgeschossnutzung im Vordergrund steht und einem gut durchdachten Grundriss- und Planungskonzept mit gemeinschaftlichen Räumlichkeiten, wie zentrale Sanitäreanlagen, die sowohl vom Gastronomiebereich als auch von den Vereinsräumlichkeiten und von den Sportplatz-Besuchern genutzt werden können, einfache und unkomplizierte Lösungen zu den vorgeschriebenen Fluchtwegen, die dem Brandschutz entsprechen, so konnte erheblich kostensparender geplant werden.

Der Bau des Rathauses musste erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Rathausplatzgestaltung wurde neu durchdacht, um die allzu hohen Kosten der zugrundeliegenden Planung senken zu können.

Durch eine Verkleinerung des Rathausplatzes werden wir erhebliche Kosten sparen. Durch die Aufsplitterung der einzelnen Leistungen erhalten wir eine klare Kostentransparenz und können gute Vergleiche ziehen.

Eine neue Kindergartenlösung musste gefunden werden.

Dazu war die Entwicklung eines neuen bedarfs- und zukunftsorientierten Kindergartenkonzepts erforderlich.

Die Verhandlungen für die Lösung der Arztpraxis, die sich in Zukunft im alten Rathaus befinden wird, mussten geführt werden, um die medizinische Versorgung in unserer Gemeinde weiterhin sicherzustellen.

Um unsere Gemeinde im Landkreis optimal zu vertreten, habe ich an allen Veranstaltungen teilgenommen, um dort auch unser Gemeindeansehen im Landkreis stets gut zu vertreten.

Die Vergabe der Wasserversorgung konnten wir inzwischen auch erfolgreich abschließen.

Neue Baugebiete wurden erschlossen.

Die Sanierung der Straßen konnte gut zum Abschluss gebracht werden.

In Epfach und in Dienhausen stehen Neuausweisungen für ein Baugebiet, welches nur den Einheimischen zur Verfügung stehen wird an, Verhandlungen werden bereits geführt.

Jetzt wurden die einzelnen Projekte bildlich vorgestellt. Nun zu den Zahlen.

Die wichtigsten Finanzinformationen für die Bürgerversammlung 2019:

Die traditionell wichtigste Einnahmequelle der Gemeinde Denklingen ist und bleibt die Gewerbesteuer. Sie hat sich wie folgt entwickelt:

- 2017: 5.865.376 EUR
- 2018: 6.323.366 EUR
- 2019: voraussichtlich knapp unter 3 Millionen Euro

Der Kassen- und Rücklagenstand bleibt seit dem Kalenderjahr 2011 trotz der durchgeführten Investitionen stabil hoch. Er entwickelte sich wie folgt:

- 31.12.2017: 20,3 Millionen EUR
- 31.12.2018: 20,8 Millionen EUR
- Derzeit: Etwas über 14 Millionen EUR, angelegt bei der Bundesbank und in Wertpapieren im Depot der Postbank

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt brachte demnach folgendes Bild:

- Seit Jahren erwirtschaften wir erfreuliche Überschüsse im Verwaltungshaushalt. 2017 konnten wir in der laufenden Rechnung des Verwaltungshaushalts einen Überschuss von 3.038.973,25 EUR erwirtschaften, der dem Vermögenshaushalt übergeben werden konnte, 2018 waren es wieder gute 3.219.024,54 EUR. Diese Zahlen sprechen für eine gesunde Finanzlage der Gemeinde Denklingen.
- Dieser positive Trend wird gemäß den uns bekannten Rahmenbedingungen nicht mehr bis zum Jahresende 2019 anhalten. Für 2019 rechnen wir aufgrund von Gewerbesteuererrückzahlungen mit keiner Zuführung zum Vermögenshaushalt.
Durch die bisherigen ordentlichen Tilgungen und der Neuaufnahme von Darlehen in 2016 ergibt sich beim derzeitigen Schuldenstand folgende Entwicklung:

31.12.2017: 6,63 Millionen EUR
31.12.2018: 6,35 Millionen EUR

Das darin enthaltene Altdarlehen wird mit jährlich ca. 116.000 Euro getilgt. Die beiden neuen Darlehen mit einer Gesamthöhe von 6 Millionen Euro werden so getilgt, dass sie nach 30 Jahren vollständig abbezahlt sind. Diese 6 Millionen Euro werden für die mittelfristige Finanzierung der anstehenden Projekte benötigt. Hinzukommen werden noch Darlehensaufnahmen in den nächsten 3 Jahren von etwas mehr als 10 Millionen Euro, hauptsächlich zur Finanzierung der Wasserversorgungsanlage.

gez. Johann Hartmann

Stand: 26.11.2019

Geburten seit 01.01.2019: 28

Geburten seit der letzten Bürgerversammlung: 31

Eheschließungen seit 01.01.2019: 13

Sterbefälle seit 01.01.2019: 15

Sterbefälle seit der letzten Bürgerversammlung: 15

Einwohnerstand – alle 3 Ortsteile: 2953 (Haupt- u. Nebenwohnsitz)

davon mit Hauptwohnsitz: 2868 davon mit Nebenwohnsitz: 85

Denklingen: 2077 (insgesamt)

davon mit Hauptwohnsitz: 2012 davon mit Nebenwohnsitz: 65

Epfach: 692 (insgesamt)

davon mit Hauptwohnsitz: 678 davon mit Nebenwohnsitz: 14

Dienhausen: 184 (insgesamt)

davon mit Hauptwohnsitz: 178 davon mit Nebenwohnsitz: 6

Kirchenaustritte beim Standesamt Denklingen seit 01.01.2019: 29

(2018: 15 Kirchenaustritte, 2017: 19 Kirchenaustritte)

Schlusswort

Jetzt haben Sie heute einen ausführlichen Einblick über alle aktuellen Vorhaben und laufenden Projekte erhalten. Wenn es uns gelingt und das wird es, die bauliche Realisierung des Bürger- und Vereinszentrums und die Errichtung der neuen Kindertagesstätte erfolgreich abzuschließen, dann haben wir alle erforderlichen Voraussetzungen in unserer Gemeinde dafür geschaffen, um in Zukunft eine moderne und innovative pädagogische Kinder- und Kita-Einrichtung unseren Familien zur Verfügung stellen zu können.

Durch das Bürger- und Vereinszentrum errichten wir ein Gebäude, indem alle Vereine an einem Ort Räumlichkeiten zur Verfügung haben, ein Gastronomiebetrieb mit Bürgersaal und unser Sportplatz wurden in das Konzept integriert. Langfristig haben wir nur eine Gebäudebetreuung für alle Bereiche an einem Ort durchzuführen.

Bei allen meinen Entscheidungen informiere ich mich bei anderen Gemeinden, Institutionen und Einrichtungen, die Projekte zu dem Thema schon umgesetzt haben, um im Vorfeld immer auf ein Grundlagenwissen von Erfahrungen zurückgreifen zu können und um Fehlentscheidungen unter allen Umständen zu vermeiden.

Bedarfsorientiert und dem Handlungsbedarf entsprechend und immer den Nutzen, die Wirtschaftlichkeit und den Kostenfaktor im Fokus, werden von mir Entscheidungen argumentiert und Planungen erstellt.

All dies ist mir sehr wichtig und beschäftigt mich auch häufig außerhalb meiner Amtszeit, um hier stets das entgegengebrachte Vertrauen, das Sie mir durch die Wahl gegeben haben, immer mit vollem Einsatz zu erfüllen.

Ich spreche hier über meine persönliche Haltung, damit Sie erkennen, dass ich zu keinem Zeitpunkt leichtfertige Entscheidungen treffe, die nicht auf fundiertem Wissen basieren. Von Anfang an werden alle Ziele klar von mir definiert und entsprechend umgesetzt.

Nun sind wir schon am Ende unseres heutigen Abends angelangt.

Ich bedanke mich recht herzlich für Ihre Teilnahme und Ihr Interesse an den Themen der heutigen Bürgerversammlung und wünsche Ihnen allen einen guten Nachhauseweg.

RATHAUS BELEUCHTUNG

Der geplante Rathausplatz mit Außenbeleuchtung wurde im Frühjahr auf Grund der Kostensteigerung nicht ausgeführt. Deshalb fehlt auch die Straßenbeleuchtung rund um das Rathaus. Um die Ausleuchtung im Umfeld ein wenig zu verbessern, lassen wir im Treppenhaus die modernen und strom-sparenden LED-Lampen über Nacht in Betrieb.

KINDERTAGESSTÄTTE

Inzwischen ist die Projektentwicklung für den Neubau unseres Kindergartens abgeschlossen und der Baubeginn startet 2020. Es wurde ein sehr gut durchdachtes Planungskonzept, dass auch in der Zukunft den benötigten Bedarf erfüllt, erstellt. Wir wollen allen Kindern unserer Gemeinde einen Platz anbieten können. Gleichzeitig wurde auch berücksichtigt,



dass alle Räumlichkeiten vorhanden sind, um die Kinder in ihrer Entwicklung in einer kindgerechten Umgebung pädagogisch optimal fördern zu können.

Die katholische Kirche war in der Vergangenheit der Kindertagesenträger für unseren Kindergarten. Im Zuge der anstehenden Sanierung unseres alten Kindergartens, die unbedingt erforderlich gewesen wäre, konnte mit dem Träger keine Einigung erzielt werden.

Gemeinsam mit Experten haben wir einen neuen Betreiber für unseren Kindergarten/Kinderkrippe gesucht. Das Konzept und die Erfahrungen, sowie die guten Referenzen, die das BRK (Bayerisches Rotes Kreuz) vorgestellt und vorweisen konnten, haben uns sehr überzeugt. Das Bayerische Rote Kreuz (BRK) betreut als Betreiber bayernweit 189 Kindertageseinrichtungen, die von mehr als 9.000 Kindern im Alter von zwei Monaten bis 14 Jahren besucht werden. Knapp 1.500 pädagogische Fachkräfte tragen mit ihrer Arbeit dazu bei, dass die Kinder gut betreut werden. Mit dem BRK als neuen Betreiber ab 01.01.2020 werden jetzt neue Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abgeschlossen und ab jetzt wird es eine enge Zusammenarbeit mit dem Kindergartenpersonal von Seiten der Gemeinde und dem neuen Betreiber geben.

In den kommenden Tagen werde ich Gespräche mit dem Kindertagenteam führen. Hierbei soll die gemeinsame Zusammenarbeit mit dem Betreiber besprochen werden und ich werde die Mitarbeiter bei all ihren anstehenden Themen unterstützen. Gleichzeitig werde ich mit dem Elternbeirat eine Gesprächsrunde führen, um alle Fragen zu der anstehenden Veränderung zu klären. Durch eine gute Zusammenarbeit mit dem Kindertagenteam, dem Betreiber, den Eltern, vertreten durch den Elternbeirat, und mir als Vertreter der Gemeinde, wird es uns in Zukunft gelingen, unseren Kindergarten als einen besonderen Ort in dem Kinder sich wohl fühlen zu gestalten.

Unsere Kinder sollen die bestmögliche Fürsorge und Betreuung erhalten, ebenso sollen alle pädagogischen Förderchancen durch das Spiel und den Vorschulunterricht optimal genutzt werden. Als erstes Ergebnis kann ich Ihnen bereits unseren ersten gemeinsamen Elternabend am Donnerstag, den 16. Januar 2020 um 18.30 Uhr im Bürgersaal der Gemeinde ankündigen und zugleich einladen.

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

DER 1. BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Ausbau der Ortsstraße Am Weiher – Vollzug des Baugesetzbuches der Bebauungspläne „Unter der Halde“ und „Hinterberg“, Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindeteil Dienhausen, Erteilung gemeindliches Einvernehmen – Abbruch und Errichtung eines Wohnteils mit 2 Wohneinheiten – Flur-Nr.: 3265 Gemarkung Denklingen und Neubau Kindertagesstätte Flur-Nr.: 29.

AUSBAU DER ORTSSTRASSE „AM WEIHER“

Im jährlichen Rhythmus wird in der Gemeinde Denklingen eine Straße im Gemeindegebiet erneuert. Nachdem nun die Wangergasse in Epfach soweit fertiggestellt wurde steht die Erneuerung einer weiteren Straße an. Somit können Reparaturstaus vermieden werden. Die Planung vom Ausbau „Am Weiher“ wurde dem Gemeinderat und den zahlreichen Anliegern vorgestellt. Die Wasserleitung in dieser Straße gehört mittlerweile zu den „ältesten“ im Gemeindegebiet und wir hatten schon des öfteren kostspielige Reparaturen. Deshalb wird die Wasserleitung in diesem Zuge ausgetauscht. Die Planungen sind soweit abgeschlossen und wurden vom Gemeinderat für die bevorstehende Ausschreibung freigegeben.

VOLLZUG DES BAUGESETZBUCHES, BEBAUUNGSPLÄNE „UNTER DER HALDE II“ UND „HINTERBERG“

Die Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden vorgelegt und die Beschlussvorschläge vom Gemeinderat abgestimmt.

NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG DIENHAUSEN

Für die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf es immer einer Erlaubnis vom Wasserwirtschaftsamt. Diese Erlaubnis ist am 31.12.2015 ausgelaufen. Das bisher beauftragte Ingenieurbüro sollte die neue Genehmigung auf den Weg bringen, leider ohne Erfolg. Deshalb wurde dieser Vertrag aufgelöst.

Nun wird ein neuer Versuch gestartet um die erforderliche Genehmigung zu erhalten. Wenn nicht, müsste ein Kanal von Dienhausen nach Denklingen gebaut werden. Dies ist aber nicht der Wunsch der Gemeinde, deshalb wurde ein anderes Ingenieurbüro mit der Erstellung der Antragsunterlagen beauftragt.

ERTEILUNG DES GEMEINDLICHEN EINVERNEHMENS

Für den Abbruch und die Neuerrichtung eines Wohnteils mit 2 Wohneinheiten als Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gebäudes mit Scheune, Stall und Wohngebäude – Fl.-Nr. 3265 Gemarkung Denklingen und zum Neubau einer Kindertagesstätte in Denklingen – Fl.Nr. 29 wurden die gemeindlichen Einvernehmen erteilt.

WINTER-, RÄUM- UND STREUDIENST VOR JEDEM ANWESEN

Gehbahn sichern

Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen mit oder ohne Gehwegen muss vor dem Anwesen eine ca. 1,00 m breite Gehbahn bei Eis und Schnee geräumt und gestreut werden. Dabei müssen auch Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinläufe usw. freigehalten werden.

Von 7 Uhr bis 20 Uhr

Räum- und Streupflicht bedeutet: ab 7 Uhr besteht Räum- und Streupflicht, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr. Die Sicherungsmaßnahmen sind bei Bedarf bis 20 Uhr zu wiederholen.

Räumen und abstumpfende Mittel zum Streuen

Zum Streuen sollen nur abstumpfende Mittel wie Sand, Splitt usw. verwendet werden. Salz sollte echten Problemfällen wie extremen Steigungen oder Eisplatten vorbehalten bleiben.

Verantwortliche Personen

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Anwesen, bzw. die von Ihnen Beauftragten, sind für einen funktionierenden Räum- und Streudienst verantwortlich. Bei Vorder- und Hinterliegern sind alle gemeinsam für Ihren Straßenbereich verantwortlich.

Gesetzliche Pflicht

Räumen und Streuen ist gesetzliche Pflicht nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sowie der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Denklingen.

FUNDAMT DER GEMEINDE DENKLINGEN

Beim Fundamt der Gemeinde Denklingen wurde folgendes abgegeben:

1 Haustürschlüssel

1 Lesebrille

2 City-Roller

Die rechtmäßigen Eigentümer dieser Fundgegenstände können sich bei der Gemeinde Denklingen melden.



Der Wahlleiter der Gemeinde Denklingen
--

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats *

in der Gemeinde Denklingen, Landkreis Landsberg am Lech, am 15.03.2020

1. Durchzuführende Wahl:

Am **Sonntag, dem 15.03.2020**, findet die Wahl von 14 Gemeinderatsmitgliedern statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem 23.01.2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Denklingen, Zimmer Nr. 7 übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 - mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
- statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - ohne Bindung an sich bewerbende Personen
- statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. entfällt

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.
In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 28 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.
- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 entfällt

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **03.02.2020** (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 60 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **23.01.2020** (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

17.12.2019

Unterschrift

Johann Hartmann, Gemeindevahlleiter

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____ im _____

Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrWBek)

Gemeinde Denklingen
Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl des Gemeinderats ersten Bürgermeisters
 Kreistags Landrats

am 15. März 2020

- Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 03. Februar 2020, 12 Uhr (41. Tag vor dem Wahltag), mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
- Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
01	Rathaus der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen	Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr Montag und Dienstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr	nein

- Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde eintragen.
- Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
- Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum
22. Dezember 2019

Unterschrift

Johann Hartmann, Geschäftsleitender Beamter

Einladung

Aufstellungsversammlung

Freie Wählergemeinschaft Denklingen

Denklingen - Menhofen – Dienhausen – Epfach

Hiermit laden wir alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zu unserer Aufstellungsversammlung (Listenversammlung) zur Vorstellung und Wahl der Bewerber für die Gemeinderatswahl 15.03.2020 ein

Wann:

Mittwoch den 08.01.2020 um 20.00 Uhr

Wo:

Bürgersaal Rathaus Denklingen

Bitte merken Sie sich den Termin vor und erscheinen zahlreich.

Wir die Freie Wählergemeinschaft Denklingen freut sich über alle Bürger die sich für eine zukunftsorientierte und bürgernahe Kommunalpolitik einsetzen.

Eure Gemeinderäte:

*Norbert Walter – Wolfgang Martin – Regina Wöfl – Stephan Egner
und Anton Stahl*

Hinweis: Es kann aktiv nur **einer** Aufstellungsversammlung teilgenommen werden.

Falls Sie zuvor bei einer anderen Liste unterschrieben haben ist das bei unserer Liste nicht mehr möglich.

Aufstellungsversammlung

Freie Wählervereinigung Dienhausen

Hiermit laden wir alle Mitbürgerinnen und Mitbürger von Dienhausen, Denklingen, Menhofen und Epfach zu unserer Aufstellungsversammlung (Listenversammlung) ein.

Wann: Donnerstag der 16.01.2020 19:30 Uhr

Wo: Feuerwehrhaus Dienhausen

Am Sonntag den 15. März 2020 ist es wieder soweit, ein neuer Gemeinderat wird gewählt. Damit Kandidaten überhaupt wählbar sind, bedarf es einer sogenannten „Aufstellungsversammlung“

Die „Freie Wählervereinigung Dienhausen“ ist mit seinen 4 Sitzen im Gemeinderat eine feste Größe in der Kommunalpolitik. Unser Ziel ist es in dieser Größenordnung weiterzumachen.

Bitte merken Sie sich diesen Termin vor und erscheinen Sie Zahlreich. Es ist selbstverständlich möglich auch Kandidaten aus dem gesamten Gemeindegebiet Denklingen in der Dienhausener Liste aufzustellen.

Wichtig ist eine starke Liste

die „Freie Wählervereinigung Dienhausen“

Martin Steger, Gemeinderatsmitglied

BLUTSPENDEDIENST

Vorsätzlich Gutes tun
Blutspendedienst des BRK organisiert über 300
Termine im Januar

Wenn nach den Feiertagen die Energiespeicher bei allen ausgeruhten Menschen im Freistaat wieder aufgeladen sind, gibt es andernorts großen Bedarf, strapazierte Pufferbestände aufzufüllen. Der Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes (BSD) ruft alle spendefähigen Bürgerinnen und Bürger in Bayern auf, das neue Jahr im Zuge der über 300 zur Verfügung stehenden Termine als Lebensretter einzuleiten.

„Bis jetzt erfährt die Blutspende in Bayern in großen Teilen ein Jahr der gelebten Solidarität. Stellvertretend für die vielen Patientinnen und Patienten, die nur aufgrund des großartigen Engagements der Spenderinnen und Spender weiterhin am Leben teilhaben können, bedanken wir uns bei den stillen Helden des Alltags für den unermüdlichen Einsatz.“

Folgend Blutspendetermine finden im Januar statt:

Freitag, 03.01.2020
Bürgerhaus Geltendorf, Am Graben 14
16:00 – 20:00 Uhr

Mittwoch, 08.01.2020
Grund- und Hauptschule Weil, Schulstr. 11
16:00 – 20:00 Uhr

Donnerstag, 16.01.2020
Landratsamt Landsberg, Von-Kühlmann-Str. 15
12:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch, 29.01.2020
Mehrzweckhalle Lengsfeld, Am Wehrbach 24
16:00 – 20:00 Uhr

Telefon: 08191/9188-11
petry@kvlandsberg.brk.de
BSD-Hotline 0800-1194911
www.kvlandsberg.brk.de





Das Dorfladen-Team wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Denklingen ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2020!

Wir freuen uns, Sie auch im kommenden Jahr wieder im Dorfladen begrüßen zu dürfen!

Zur Information: Bis auf weiteres gelten ab Januar 2020 die Öffnungszeiten vom November 2019.

Dorfladen Denklingen UG, Hauptstraße 13, 86920 Denklingen
www.dorfladen-denklingen.de

Heimat- und Trachtenverein
»Lechroaner« Epfach e.V. gegr. 20.8.1911
Mitglied des Lechgauverbandes



**Zur 109. Generalversammlung
am 11. Januar 2020 um 20.00 Uhr
im Haus der Vereine
lädt der Trachtenverein
seine Mitglieder, Freunde, Gönner
und alle Interessierten herzlich ein.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Totengedenken
2. Tätigkeitsberichte
 - a) Schriftführer
 - b) Kassier mit Revisionsbericht
 - c) Jugendleiter
 - d) Vorplattler
 - e) Volksmusikwart
 - f) Trachtenwartin
 - g) Theaterleiterin
 - h) Vorstand
3. Bericht historischer Ausschuss mit Kassenbericht
4. Ehrung langjähriger Mitglieder
5. Terminvorschau
6. Wünsche und Anträge

Matthias Schelkle jun.
1. Vorstand

Verein für Leibesübungen 1864 e. V. Denklingen



Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes

VfL 1864 e. V. 86920 Denklingen

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Sparte Fußball

Denklingen, den **04.12.2019**

Die Sparte Fußball des VfL Denklingen lädt alle aktiven und passiven Mitglieder, sowie alle Gönner und Freunde zur diesjährigen Jahreshauptversammlung recht herzlich ein.

Termin: Freitag, den 07. Februar 2020
Beginn: 19:00 Uhr im Sportheim Denklingen

TAGESORDUNG

1. Begrüßung des Spartenleiters
2. Protokoll 2018
3. Bericht des Spartenleiters
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht des Jugendleiters
6. Bericht der einzelnen Betreuer
7. Grußworte vom Vertreter der Hauptvorstandschaft
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Einführung Spartenbeitrag
10. Wünsche und Anträge

Über Euer Erscheinen würden wir uns sehr freuen!

- Die Spartenleitung -

Sonntag 16.02.2020
Denklinger KINDER
& Familien
FASCHING

ab 14.00 Uhr in der Turnhalle Denklingen

mit dabei

Faschingsclub Hohenfurch mit Minigarde –
Showteil und Prinzenpaar

Tanzsportgruppe TSS-Junior VfL- Denklingen

DJ- Jürgen

Für das leibliche Wohl ist mit Kaffee und
Kuchen gesorgt

Entritt Kinder 1,00€ - Erwachsene 2,00€

Auf viele kleine und große Besucher freuen sich der

VfL-Denklingen und der Verein Sonnenschein e.V



Auf geht's Frauen und Mädels
zum Epfacher

Kränzle

am 25.01.20
ab 15.00 Uhr
Turnhalle Epfach

Überraschungs-
einlagen

Hohenfurcher
GARDE

mit
Zwiggli

Auf Euer Kommen freut sich das „Haus der Vereine“



Faschings- Kränzle

Samstag, 01.02.2020
Turnhalle Denklingen
ab 14.00 Uhr

Faschingsclub Hohenfurch
TSS Junior

Abends
Panierres Schmirzel 9,50 €
mit Karoffelsalat
Gemüsebratlinge
mit Karoffelsalat 8,00 €
(auf Anmeldung)

Eintritt 15,- € inkl.
Live-Musik
Kaffee & Kuchen
Show-Einlagen

Live-Musik
mit den
Lechroaner Spitzbuam

Anmeldung bis 25. Januar 2020 bei:
Kösl Karin Tel. 3170 oder Ahmon Sieglinde Tel. 961948
Veranstalter: Frauenbund Denklingen

Jagdgenossenschaft Epfach



Einladung zum Jagdessen

Am 24.01.2020 findet um 20 Uhr das jährliche Jagdessen der Jagdgenossenschaft Epfach im Gasthaus zur Sonne statt. Dazu sind alle Jagdgenossen mit Partner recht herzlich eingeladen. Für musikalische Unterhaltung ist gesorgt. Auf Ihr Kommen freuen sich die Jagdpächter Anton Baumgartner und die Familie von Mengden.

Die Vorstandschaft

SCHWARZ-WEISS-BALL

Mehrweckhalle Denklingen

Samstag **08.02.2020**

mit den

BLACK DIAMONDS



Auftritt der Garde aus Schwabsoien

Cocktails

Brotzeiten

Bar

warmes Essen

20.00 Uhr

Platzreservierung bei Lisa Steer
unter Tel. 0151/24294726 möglich

V.L.S.d.P. Musikverein Denklingen

Auf Ihren Besuch freut sich der
Musikverein Denklingen e.V.

DER MUSIKVEREIN DENKLINGEN E.V. STELLT SICH VOR!

„Musik in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft“
Dieses Motto begleitet seit dem 18. Jahrhundert das Musizieren in der Gemeinde Denklingen, aber insbesondere das, der Musikkapelle Denklingen. Auch heute werden diese Worte noch bewusst in den Mittelpunkt unseres Vereinslebens gestellt.

Die Vielfalt unserer Musikkapelle kennzeichnen Blech- sowie Holzblasinstrumente, Saxophone und Rhythmusinstrumente. Eine derart ausgeglichene Besetzung erlaubt es den Musikanten somit ein breites Repertoire von sakraler, konzertanter, bayrisch-bodenständiger, volkstümlicher, aber auch moderner Musik zu interpretieren.

Im Jahr 1957 erfuhr die Musikkapelle ihre Wiederbelebung. 1973 wurde der Musikverein gegründet; der Eintrag ins Vereinsregister erfolgte zwei Jahre später. Den Verein unterstützen zurzeit 120 Fördermitglieder und 7 Ehrenmitglieder.

Zum Jahreswechsel 2019/20 musizieren in der Musikkapelle 62 Musikerinnen und Musiker. Das Amt des 1. Dirigenten obliegt derzeit Georg Linder, das des 2. Dirigenten Musiklehrer Wolfgang Wagner und Franz Jäger steht als 3. Dirigent zur Verfügung.

Am 13. November 2015 wurde ein Förderverein gegründet. Hauptziel dieses Vereins ist die Förderung des „Musikverein Denklingen e.V.“

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Spenden, Beiträge und Durchführung von Eigenveranstaltungen. Dieser Förderverein setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und drei Beisitzer.

1982 gab es gleich zwei Anlässe zur Freude. So konnte nicht nur das fünfundzwanzigjährige Bestehen der Neugründung gefeiert werden, es durfte sich auch über die Verleihung der „Pro-Musica-Plakette“ mit Urkunde für über 100 Jahre musizieren gefreut werden.

Die „Pro-Musica-Plakette“ stellt eine Auszeichnung der Bundesrepublik Deutschland für instrumentales Musizieren dar und wird vom Bundespräsidenten (im Jahr 1982 von Karl Carstens) verliehen.

Nach ausführlichen Recherchearbeiten, von Ehrenmitglied Horst Raabe, durfte der Musikverein Denklingen e.V.

im Jahr 2015 die „Goldene Plakette“ mit Urkunde für 275jähriges Musizieren, unterzeichnet von Siegfried Kauder, dem Präsidenten der „Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.“, entgegennehmen. Lediglich fünf Orchester innerhalb des Musikbundes von Ober- und Niederbayern (MON) konnten bisher diese Ehrung erfahren.

Die Überreichung der Plakette mit Urkunde, durch Bezirksleiter Bernhard Weinberger, fand am Festabend zum 46. Bezirksmusikfest des Bezirks Lech/Ammersee und 60 Jahre Neugründung der Musikkapelle Denklingen am 19. Mai 2017 in der Mehrzweckhalle in Denklingen statt.

Freundschaft und Partnerschaft bis über die Landesgrenze!

Dies schöne Band der Freund- und Partnerschaft verbindet uns mit dem Trachtenverein LECHROANER Epfach e.V. seit 1961, mit der Südtiroler Musikkapelle Eggen seit 1963, mit dem baden-württembergischen Musikverein Renningen e.V. seit 1976 und mit dem oberfränkischen Musikverein Bischberg e.V. seit 1995.

Mal ist es die Musik, mal die Tradition, mal gibt es was zu feiern, mal ist es ein trauriger Anlass, der uns zusammenführt. Immer ist es die Freundschaft die uns verbindet.

Wir wollen auch jungen Menschen die Vorzüge in der Gemeinschaft aufzeigen und unsere Musik, generell, besonders aber in und für unsere Dorfgemeinschaft erklingen lassen.

Der Musikverein legt großen Wert auf gute Ausbildung!

Waren früherer der Vater, der Dirigent oder geeignete Musiker für die Ausbildung der Nachwuchsmusiker zuständig, so hat der Musikverein Denklingen für die Heranbildung des Nachwuchses im Laufe der Jahre ein eigenes Ausbildungsangebot entwickelt.

Derzeit besuchen 98 Kinder und Jugendliche das vielfältige Angebot um das Spiel auf einem Instrument zu erlernen bzw. zu Vervollständigen.

Begonnen werden kann bereits im Kindergartenalter mit der „Musikalischen Früherziehung“, installiert mit dem Schuljahr 2002/03. Weiter erhalten hier auch die Kinder im Alter zwischen 6 und 8 Jahren ihren ersten Instrumentalunterricht an der Blockflöte und weitere Ausbildung an der Querflöte.

Seit Oktober 2009 besteht zudem die Möglichkeit für Kinder ab der 3. Klasse der Grundschule Denklingen, im Rahmen des Musikunterrichts und der Nachmittagsbetreuung, eine eigens eingerichtete „Bläserklasse“ zu besuchen. Der 2-jährige Besuch der Bläserklasse ist ein Angebot, das mit dem Erwerb des Juniorabzeichens endet, und soll insbesondere den Schülern das Musizieren in der Gemeinschaft näher bringen.

Der nächste Schritt ist die Mitgliedschaft in der „Junior- und Jugendkapelle Fuchstal“, gegründet im Spätherbst 1999. Dies ist eine Fusion der Jugendlichen des Musikvereins Asch e.V., des Musikvereins Denklingen e.V., der Blaskapelle Markt Leeder e.V. und mit Beginn des Schuljahres 2012/13 auch des Musikverein Unter- / Oberdießen e.V.

Um dem Alter und Leistungsstand gerecht zu werden, wurde diese Jugendkapelle Fuchstal mit dem Schuljahresbeginn 2012/13 gesplittet. Es entstand das „Juniororchester Fuchstal“. Bevor der Wechsel zur Jugendkapelle erfolgt wird hier das Leistungsabzeichen D1 (Bronze) erworben.

Im Alter von 16 Jahren und nach Ablegung der Leistungsprüfung D2 (Silber) werden die Jungmusiker in ihre Stammkapelle eingegliedert.

Die Leitung der musikalischen Früherziehung, der Bläserklasse, des Juniororchesters und der Jugendkapelle Fuchstal erfolgt durch qualifizierte Musiklehrer, welche auch für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehen, unterstützt von qualifizierten Musikern aus den Musikkapellen und Musikvereinen des Fuchstals.

Organisatorisch wie auch finanziell werden diese Angebote stets tatkräftig von den Eltern der Jugendlichen, von den Jugendvertretern aus und mit den Stammkapellen begleitet. Die Bläserklassen der Grundschule werden von der Frank Hirschvogel-Stiftung finanziell gefördert.

„MON-Bezirksjugendorchester (BJO) Lech-Ammersee“

Seit Herbst 2012 besteht zudem die Möglichkeit im Bezirksjugendorchester (BJO) Lech-Ammersee im Musikbund von Ober- und Niederbayern (MON) mitzuwirken – Voraussetzung ist; „Sie oder Er ist unter 26 Jahre und spielt auf 2D-Niveau“.

Die Leitung dieser Formation obliegt Bezirksjugendleiter Gerhard Böck

Musizieren im Alter

MON-Bezirksseniorenorchester (BSO) „Ü50 Kapelle Lech-Ammersee“

Im Frühjahr 2016 wurde im MON-Bezirksverband Lech-Ammersee eine Ü50 Kapelle ins Leben gerufen. Im Mai 2016 begannen die Proben mit Dirigent Andreas Köbller. Ende des Jahres 2019 / Anfang 2020 musizieren in dieser Bezirksseniorenkapelle (BSO) knapp 50 Musikerinnen und Musiker aus dem Bezirksverband – noch aktiv, ein großer Teil schon im musikalischen Ruhestand, oder hat im fortgeschrittenen Alter erst mit dem Musizieren begonnen – (dem Alter ist keine Grenze gesetzt).

Oft sind älteren Mitgliedern die zahlreichen Proben und Auftritte einer Blaskapelle zu anstrengend. Musikmachen ist ein Hobby, das grundsätzlich noch bis ins hohe Alter ausgeübt werden kann – In der Ü50 Kapelle geht es da entspannter zu. Proben finden in größeren Abständen statt, (ca. einmal im Monat) die Zahl der Auftritte ist überschaubar (2016 waren es drei, 2017 vier, 2018 fünf und 2019 sechs) und so hat doch jeder die Möglichkeit seiner Leidenschaft nachzugehen.

Das Gesellige wird selbstverständlich auch nicht vergessen.

Ein Verein agiert nicht isoliert, sondern er lebt in und mit seiner Heimatgemeinde!

**Großzügige
Spende
der Firma
Baustoffe Lehner**



Der Musikverein Denklingen bedankt sich recht herzlich bei der Firma Baustoffe Lehner für die großzügige Spende von Tassen, die alle örtlichen Vereine über den Musikverein ausleihen können.



Die offizielle Übergabe der Tassen durch Inhaberin Franziska Lehner (Mitte) 1. Vorstand Jürgen Waldhör (Rechts) und 2. Vorstand Andreas Frieß (Links)

VFL DENKLINGEN SPARTE BERG & WANDERN

Wintersporttag im Kleinwalsertal

Die Sparte Berg & Wandern des VfL Denklingen fährt am Samstag, dem 25. Januar 2020, ins Kleinwalsertal. Herzlich eingeladen sind alle, die in geselliger Runde einen Wintertag in den Bergen verbringen möchten.

Wir bilden jeweils Gruppen für Skisportler und eine für Winterwanderer.

Folgende Aktivitäten sind möglich:

- Alpinski / Snowboard im Skigebiet Hoher Ifen
- Winterwanderung zur Schwarzwasserhütte
- Auf der Heimfahrt gemeinsame Einkehr z. Abendessen

Abfahrtszeit: 7.00 Uhr
Abfahrtsort: Turnhalle Denklingen

Wir fahren mit VfL-Bus und Privatautos. Mitfahrgelegenheiten sind vorhanden. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung! Anmeldungen bitte bis spätestens 22.01.2020 bei Manfred Maier unter Tel. (08243) 3919.

VCP STAMM LECHRAIN



Auch in diesem Dezember haben die Pfadfinderinnen und Pfadfinder des VCP Stamm Lechrain wieder das Friedenslicht im Rahmen von 9 Übergaben im Großraum Denklingen/ Epfach verteilt. Die Jugendgruppe dankt allen Pfarreien, Mitwirkenden, Politikern und Unterstützern.



GARTEN- UND NATURFREUNDE



Auch wenn die Ernte auf der Obstwiese im vergangenen Herbst wegen des Hagels ausgefallen war, so gab es dort wenigstens noch einen „Feuerzauber“ im ausgehenden Jahr. Bei kaltem, aber trockenem Wetter fanden sich zahlreiche Besucher dort ein, wo über 50 verschiedene Obstbaumsorten seit einigen Jahren auf ihre Eignung für das hiesige Klima getestet werden. An mehreren Feuerstellen wurde Glühwein und Punsch erhitzt und an die zahlreichen Besucher ausgeteilt. Bei erwärmenden Gesprächen am Feuer stärkten sich diese in vorweihnachtlicher Stimmung mit Lebkuchen.



NIKOLAUSMARKT DES VfL AM 08.12.2019

Bei milden Temperaturen konnten sich die Besucher des vom VfL organisierten Nikolausmarktes im Schulhof Denklingen auf den Besuch des heiligen Nikolaus freuen.

Dort wurden sie mit Köstlichkeiten wie selbstgebackenen Waffeln, Crepes und Bratwürsten verwöhnt, natürlich fehlten auch Kinderpunsch, Glühwein und Jägertee nicht.

Die Feuerzangenbowle am Lagerfeuer war für viele ein besonderer Gaumenschmaus.

Zur Freude zahlreicher Kinderaugen kam der heilige Nikolaus bei Einbruch der Dunkelheit mit gleich zwei Ruprechten und 3 hübschen Engelchen in einer prachtvollen Kutsche angefahren. Dabei hatte er zwei Säcke mit vielen Geschenken für die Kinder, die diese freudig entgegennahmen.

Der Abend wurde von den Jungmusikern mit stimmungsvollen Weihnachtsliedern umrahmt und begeisterten die Gäste des Nikolausmarktes.

Die VfL Vorstandschaft bedankt sich bei allen ehrenamtlichen Helfern und wünscht ein gesundes, sportliches Jahr 2020.

Bilder Alexandra Tikovsky



VEREINSLISTE GEMEINDE DENKLINGEN

BORN TO BE WILD MC Landsberg e.V.	Müller Klaus	0179/2943732
Christliche Pfadfinder (VCP) Gruppe Denklingen	Albrecht Stephan	0152/26683974
Faschingsgesellschaft Epfach	Hahn Dominik	0176/63780436
FFW Denklingen	Sieg Stefan	0179/1259910
FFW Dienhausen	Schneider Eva	08243/9930964
FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Förderverein Sonnenschein	Lucketta Brigitte	08243/993474
Förderverein Kultur/Natur und Freizeit im Fuchstal	Schweiger Wendelin	08243/1587
Frauenbund Denklingen	Martin Michaela	08243/960890
Frauenkreis Epfach	Fridgen Claudia	08869/911210
Gartenbauverein Denklingen	Lehner Lucia	08869/9137076
Holzhauerverein	Ried Johann	08243/2727
Initiative Fuchstal-Bahn	Albrecht Tyll-Patrick	08243/993924
Jagdgenossenschaft Denklingen	Preisinger Ludwig	08243/2173
Jagdgenossenschaft Dienhausen	Müller Stefan	08243/9682333
Jagdgenossenschaft Epfach	Edenhofer Veronika	0151/46622481
1. Karate Dojo Altstadt/Obb.	Croll Mike	08869/912245
Kirchenchor Denklingen	Weber Jürgen	08243/960507
Kirchenchor Epfach	Denk Michael	08806/923732
Kirchenpfleger Denklingen	Hitzelberger Norbert	08243/1348
Kirchenpfleger Epfach	Klein Meinrad	08869/5303
Kommandant der FFW Denklingen	Gleich Christian	0151/51052878
Kommandant der FFW Dienhausen	Unsin Daniel	08243/9931974
Kommandantin der FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Landjugend Denklingen	Sanktjohanser Stefan	0151/64727384
Landjugend Epfach	Rambach Hannes	08869/1691
Musikverein Denklingen	Waldhör Jürgen	08243/961276
Pfarrgemeinderat Denklingen	Hefele Wolfgang	08243/1365
Pfarrgemeinderat Epfach	Geiger Ulrike	08869/5331
Reit- u. Turniergemeinschaft Neuhof	Maier Manuela	08869/5107
Schützenverein Denklingen	Mayer Markus	0152/23525287
Schützenverein Epfach	Volk Wolfgang	08869/9117245
Seniorenkreis Denklingen	Inning Ottilie	08243/1649
Seniorenkreis Epfach	Salcher-Stinglwagner Anna	08191/9705894
Spirit of Joy	Finsterwalder Andrea	08243/2691
Trachtenverein Epfach	Schelkle Matthias	08869/7754811
TSV Epfach	Lankes Yvonne	08869/921525
VdK Ortsverband Epfach	Sporer Adalbert	08869/1885
Veteranenverein Denklingen	Braunegger Andreas	08243/3197
Veteranenverein Epfach	Heinen Walter	08869/879
VfL Denklingen	Martin Wolfgang	08243/960890
Waldgenossenschaft Denklingen	Schweiger Wendelin	08243/1587
Waldgenossenschaft Dienhausen	Müller Josef	08243/1495

HBO Computer



Unser Service für Sie:



- Neurechner
- Software Installation
- Server Installation
- DSL & Funkinstallation
- Netzwerkservice
- Datensicherungsservice

Hermann Bader · Wiesenstrasse 10 · 86869 Unterostendorf
 Telefon 08344 - 92040 · Mobil 0172 - 843 840 9 · Fax: 08344 - 920429
 E-Mail: info@bader-computer.de · www.bader-computer.de

Redaktionsschluss für **Februar**

Mittwoch, 29.01.2020

Kontakt:

gemeinde@denklingen.de

Tagespflege mit Fahrdienst
... bietet pflegenden Angehörigen eine echte Entlastung ...

Wir bieten Ihnen in Ihrem gewohnten Zuhause
 wie auch in der Fuchstaler Senioren-Wohngemeinschaft ...

... Professionelle ambulante Versorgung

- Krankenpflege und Altenpflege
- Spezialisierte Palliativ-Versorgung
- Qualifizierte Diabetiker-Versorgung
- Modernes Wundmanagement
- Essen auf Rädern – frisch zubereitet
- Hausnotruf
- Fahrdienste
- Individuelle Betreuung
- Kompetente Beratung u. Anleitung
- Tagespflege in Fuchstal - Asch und - Leeder
- Kurzzeitpflege



Beate Gürster & Pflege-/Betreuungsteam
 Beratungsbüro: Wegäcker 2 a • Fuchstal-Leeder
 Tel: 0 82 43 / 99 35 50 • www.mobile-pflege-fuchstal.de

Unsere Versorgungsgebiete: LK Landsberg • Fuchstal • Buchloe • Kaltental
 Rott • Kinsau • Epfach • Apfeldorf • Denklingen • Schongau und weitere

VERÖFFENTLICHUNGEN AUS
 DEM EINWOHNERMELDEAMT

Eheschließungen

14.12.2019

Sariay Bedirhan und Esra Aleyna, geb. Günes

Sterbefälle

26.11.2019

Rupert Hauber, Denklingen







Autohaus
BECHER

**Von Familienkutsche
 bis Firmenflotte!**

*Ihr Team für VW und Audi.
 Wir kümmern uns um Ihr Auto – egal wo Sie es gekauft haben!*

Becher GmbH · Am Lerchenfeld 7 · 86956 Schongau · www.becher-gmbh.de

Mitteilungsblatt Denklingen

- Auftrag für die nächste Ausgabe _____
 - Auftrag für 6 Ausgaben mit 10 % Rabatt
 - Jahres-Auftrag für die nächsten 12 Ausgaben mit 20 % Rabatt
- per E-Mail: info@creativ-AG.de

Anzeigenschluss Feb. - Ausgabe: 31.01.2020
Anzeigenschluss März - Ausgabe: 28.02.2020
Anzeigenschluss April - Ausgabe: 27.03.2020



Mitteilungsblatt Denklingen

Auftrag per Fax 0 92 29 / 9 73 45 91

Auflage: 1.200 Exemplare

Verbreitung: Gemeindegebiet Denklingen

Termine: Erscheinen: mtl. zum Ersten Freitag
Anzeigenschluss: **25. des Vormonats**

Umfang: DIN A4, 4-farbig, (i. d. R. 16 Seiten)

Satzspiegel: 180 mm breit x 240 mm hoch
(Spaltenbreite 85 mm)

Formate: Standard-Formate siehe unten bzw. individuelles Format 1- oder 2-spaltig

Preise: schwarz/weiß 0,90 € / mm zzgl. MwSt.
farbig 1,50 € / mm zzgl. MwSt.

Vorlagen: als Daten fertig an creativ management oder Bearbeitung nach Aufwand

Beilagen: 195,- € / Tausend (Auflage 1.200) zzgl. MwSt. bis 20 g, darüber auf Anfrage. Anlieferung bis zum 20. des Vormonats

Preise zzgl. MwSt. - es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Rechnung nach Erscheinen, bei Mehrfachbelegung 3 Ausgaben zusammen.

Wir buchen eine Anzeige (bitte ankreuzen):

- im Format _____ x _____ mm **oder**
- im unten angekreuzten Standard-Format.

Druck: schwarz/weiß farbig

- für die nächste Ausgabe im Mitteilungsblatt
- für die nächsten 6 Ausgaben mit **10 % Rabatt.**
- für die nächsten 12 Ausgaben mit **20 % Rabatt.**

Daten: anbei folgen per Mail

Wir buchen eine **Beilage** im nächsten Mitteilungsblatt und bitten um Kontaktaufnahme zur Abstimmung.

Firma

Name

Telefon für Rückfragen

Datum, Unterschrift

Bitte ankreuzen:

- 1/8 Seite**
85 mm breit x 60 mm hoch
- schwarz/weiß 50,- € pro Ausgabe
- farbig 90,- € pro Ausgabe

Bitte ankreuzen:

- 1/4 Seite quer**
180 mm breit x 60 mm hoch
- schwarz/weiß 100,- € pro Ausgabe
- farbig 180,- € pro Ausgabe

Bitte ankreuzen:

- 1/4 Seite hoch**
85 mm breit x 120 mm hoch
- schwarz/weiß 90,- € pro Ausgabe
- farbig 150,- € pro Ausgabe

Nutzen Sie unseren Rabatt!

6 Ausgaben **10 % Rabatt**
12 Ausgaben **20 % Rabatt**

Anzeigenabwicklung: cm creativ management AG . Schwarzach 16 . 95336 Mainleus

Telefon: 0 92 29 - 973 45 90 . Fax: 973 45 91 . E-Mail: info@creativ-AG.de

EINDRÜCKE DIE BLEIBEN



DRUCK mit DRUCKVEREDELUNG von



LOUIS HOFMANN Ihre Druckerei
Telefon: 0 95 62 / 98 30-0 · Internet: www.LH-Druckerei.de

Anzeigenschluss für
Februar 2020:
Freitag, 31.01.2020
info@creativ-AG.de

BESTATTUNGEN
TJEHLE TAG UND NACHT ERREICHBAR!
Traditionen bewahren. Neue Wege gehen!

Gebatstraße 1a · 86956 Schongau · Telefon: 0 88 61-2 04 97
Bahnhofstraße 5 · 86971 Peiting · Telefon: 0 88 61-6 70 62

www.bestattung-jehle.de

Oma ...



... hast Du Kekse?

OHRWERK
Hörgeräte

LANDSBERG AM LECH
Iglinger Straße 5b ☎ 08191-12245
Breslauer Straße 3b ☎ 08191-9158510

SCHONGAU
Jugendheimweg 3a ☎ 08861-900090

WWW.OHRWERK-GMBH.DE

FEEL IT ALL



Kursplan Herbst
07.01. - 09.04.2020
Silvia Köbel
Straßacker 9
86925 Leeder
Tel. 082 43-17 97
oder 0172 8408197

	Montag Pfarrheim Denklingen	Dienstag Pfarrheim Denklingen	Donnerstag Haus der Begegnung Asch	Freitag Haus der Begegnung Asch
08.30 – 09.15				 91 €/13 Vorm. max.10 Teilnehmer
09.30 – 10.30				 72 €/13 Vorm.
18.00 – 18.50	 72 €/13 Abende	 72 €/13 Abende		
19.00 – 19.50	 72 €/13 Abende	 72 €/13 Abende	Bauch, Beine Po PLUS 72 €/13 Abende	
20.00 – 20.50	 72 €/13 Abende	 72 €/13 Abende	 91 €/13 Abende max.10 Teilnehmer	

Mindestteilnehmer 12 Pers./Kurs – Teilnahme unter Vorbehalt.
10 % Rabatt auf Gesamtsumme bei mehreren Kursen.
Einzelstunden je 7 €

Gesamtprogramm **150 € ohne Jumping**
Einzelstunde **Jumping** je 9,00 €/45 min.
NEU 10er-Karte 65 €

KONTAKT ZUM RATHAUS

Mit der Maus ins Rathaus

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen auf unserer Internetseite www.denklingen.de zur Verfügung:

- Einholen einer Melderegisterauskunft
- Passabfrage – Welchen Bearbeitungsstatus hat mein Pass- bzw. Ausweisantrag?
- Anfordern einer Aufenthaltsbescheinigung
- Anfordern einer Meldebescheinigung
- Beantragung einer Auskunftssperre
- Anfordern eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister
- Anfordern eines Führungszeugnisses
- Kinderreisepass
- Umzug
- Zuzug
- Briefwahl beantragen
- Wasserzählerstand eingeben
- Gewerbeamt Online
- Abmeldung zur Hundesteuer
- Anmeldung zur Hundesteuer
- Einzugsermächtigung
- Verlusterklärung eines Dokumentes
- Wiederauffindung eines Ausweisdokumentes
- Fundbüro
- Anmeldung Nebenwohnung
- Abmeldung Nebenwohnung
- Statuswechsel

Öffnungszeiten

Mo–Fr 08.00–12.00 Uhr
 Mo–Di 14.00–16.00 Uhr
 Do 14.00–18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung



Ihre Ansprechpartner im Rathaus

	ZIMMER	TELEFON	E-MAIL
Zentrale		08243/85333-33 Fax 08243/85333-544	gemeinde@denklingen.de standesamt@denklingen.de
Braunegger, Andreas	6	08243/85333-30	buergermeister@denklingen.de
Breibinder, Markus	5	08243/85333-37	markus.breibinder@denklingen.de
Gröger, Waltraud	8	08243/85333-38	waltraud.groeger@denklingen.de
Hartmann, Johann	7	08243/85333-40	johann.hartmann@denklingen.de
Jost, Birgit	4	08243/85333-36	birgit.jost@denklingen.de
Kettner, Katharina	2	08243/85333-33	katharina.kettner@denklingen.de
Schlecht, Brigitte	9	08243/85333-31	brigitte.schlecht@denklingen.de
Schmeiser, Andrea	3	08243/85333-35	andrea.schmeiser@denklingen.de
Stevens, Sabine	10	08243/85333-32	sabine.stevens@denklingen.de

Die detaillierten Zuständigkeiten Ihrer Ansprechpartner finden Sie unter www.denklingen.de

Notrufe

Notarzt/Rettungsdienst bei gefährlichen Notfällen	112	Feuer	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechzeiten der Arztpraxen	116 117	Notruf	110
		Krankenhaus Landsberg	08191-3330
		Krankenhaus Schongau	08861-2150

Gemeindeverwaltung Denklingen

Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 85333 - 33 - Fax: 08243/85333 - 544
E-Mail: gemeinde@denklingen.de
Internet: www.denklingen.de

Öffnungszeiten:
Montag–Freitag 08.00–12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00–16.00 Uhr
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Sitz: Rathaus Denklingen, Telefon 0 82 43 / 85333 - 33

Agentur für Arbeit, Nebenstelle Landsberg

Mühlweg 3a, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 306 - 0

Jobcenter Landsberg am Lech
Telefon 0180 - 1000 256 851 - 000

Bezirksschmiedemeister/Energieberater (HWK)

für Denklingen und Dienhausen, Stefan Kilian
St. Leonhardstr. 11, 86946 Pflugdorf
Telefon 0 81 94 / 99 86 538, Fax 0 81 94 / 99 86 539
für Epfach, Stefan Welz
Menhofer Straße 29, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 96 10 10

Amt für Landwirtschaft

Kaiser-Ludwig-Str. 8 a, 82256 Fürstfeldbruck
Telefon 0 81 41 / 32 23 - 0

Amtsgericht Landsberg am Lech

Lechstraße 7, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 10 80

Finanzamt Landsberg am Lech

Israel-Beker-Str. 20, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 332 - 0

Polizeiinspektion Landsberg am Lech

Katharinenstraße 33, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 932 - 0

Landratsamt Landsberg am Lech

Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: Zentrale 0 81 91 / 129 - 0
Abfallents./Beratung 0 81 91 / 129 - 1481
Kfz-Zulassungsstelle 0 81 91 / 129 - 1337

Lech-Elektrizitätswerke, Betriebsstelle Buchloe-Lechrain

Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe
24-Std.-Störungsdienst: Tel. 0800 / 539 638 - 0

Soziale Einrichtungen

Senioren- und Pflegeheime
Alten- und Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt
Lechstraße 5, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 91 95 - 0
Caritas-Seniorenzentrum Heilig-Geist-Spital
Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 94 08 50
Kreis-Seniorenheim Vilgertshofen
Ulrichstraße 2, 86946 Vilgertshofen
Telefon 0 81 94 / 93 05 - 0
Senioren Pension Tannenhain
Augsburger Str. 36, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 89 19 / 92 25 51
Ökumenische Sozialstation St. Martin
Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 860
Mobile Pflege Fuchstal
Wegäcker 2 a, 86925 Fuchstal-Asch
Telefon 0 82 43 / 99 35 50
Familienpflegewerk d. Bayer. Landesverbandes des KDFB e.V.
Ansprechpartner für Landsberg am Lech:
Roswitha Hupfer-Müller
Telefon 0 82 45 / 2907, Fax 0 82 45 / 90 35 42
E-Mail: hupfer-mueller@familienpflegewerk.de

Hospiz- und Palliativverein – Begleitung und Beistand für schwer
kranke und sterbende Menschen und deren Angehörige
Bischof-Riegg-Str. 9 - 86899 Landsberg am Lech
Tel.: 08191/42388 - Fax: 08191/921433
E-Mail: info@hvp-landsberg.de - Internet: www.hvp-landsberg.de

Beratungsstellen für Behinderte

Eulenweg 1, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 94 91 - 0
EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung
Hauptstr. 42 – Altes Rathaus, 82229 Seefeld
Tel.: 08152/7940128 - Fax: 08152/7940129
E-Mail: eutb.ow@ospe-ev.de - Internet: www.teilhabeberatung.de

Kath. Kindergarten „Maria Schutz“

Bischof-Müller-Straße 5, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 13 44

Schulen

Grundschule Denklingen,
Birkenstraße 4, Telefon 0 82 43 / 85 339-0, Fax 85 339-10
Weiterführende Schulen:
Mittelschule Fuchstal, 0 82 43 / 90130
Dom.-Zim.-Gymnasium Landsberg, 0 81 91 / 927010
Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg, 0 81 91 / 6571080
Joh.-Winklth.-Realschule Landsberg, 0 81 91 / 92640
Staatl. Realschule Schongau, Tel. 0 88 61 / 2318 - 0
Welfen-Gymnasium, Schongau, Tel. 0 88 61 / 2333 - 0
Marien-Gymnasium Kaufbeuren, Tel. 0 8341 / 2341

Gemeindebücherei

Telefon 0 82 43 / 85 339-14 - buecherei@denklingen.eu
Öffnungszeiten: Dienstag: 08.00–10.00 Uhr,
Donnerstag: von 16.00–18.00 Uhr

Pfarrämter

Kath. Pfarramt „St. Michael“
Hauptstraße 26, 86920 Denklingen, Telefon 0 82 43 / 23 40
Kath. Pfarramt Asch
Telefon 0 82 43 / 23 05
Kath. Pfarramt „St. Bartholomäus“ Epfach
Zentralbüro der PG Lechrain
St. Nikolaus-Str. 12, 86934 Reichling, Telefon 0 81 94 / 5 39
Evang. Pfarramt Schongau
Blumenstr. 5a, Schongau, Telefon 0 88 61 / 73 58

Ärzte

Allgemeinärztin Christina Neumann
Frühlingsstraße 1, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 20 71
Öffnungszeiten: Montag–Freitag: 08.00–12.30 Uhr,
Dienstag: 16.00–19.00 Uhr, Donnerstag: 16.00–18.00 Uhr
Zahnärztin Gabriele Klara Mihali
Am Weiher 22, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 96 87 20

Psychiatrie – Krisendienst

Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not
0180 / 655 3000 (0,20 €/Anruf aus dem Festnetz; Mobilfunk
max. 0,60 €/Anruf), täglich von 9 bis 24 Uhr, 365 Tage im Jahr:
In seelischen Krisen und psychiatrischen Notfällen können sich
die Bürgerinnen und Bürger Oberbayerns an den Krisendienst
Psychiatrie wenden.
Mehr Informationen unter: www.krisendienstpsychiatrie.de

Abfallentsorgung

Haus-, Sperr- und Biomüllabfuhr:
Kostenlose Service-Nummer 0800-800 300 6
Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises
86928 Hofstetten, 0 81 96 / 99 92 37

Wertstoffhof Denklingen, beim Bauhof:
Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 08.00–12.00 Uhr
(01.03.–31.10./Sommerzeit)
Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 09.00–12.00 Uhr
(01.11.–28.02./Winterzeit)

Museum

Abodiacum Epfach, Ausstellung über röm. Geschichte
VIA CLAUDIA 16, 86920 Epfach, 0 82 43 / 85333-33
täglich von 08.00–17.00 Uhr geöffnet

PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der
Gemeinde Denklingen vom 04.12.2019
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 04.12.2019
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:20 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:00 Uhr)
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Denklingen,
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen 0241-40938

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister, Braunegger Andreas
Zweiter Bürgermeister, Walter Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Gropp, Anita
Martin, Wolfgang
Megele, Reinhard
Müller, Stefan
Seelos, Alexander
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steger, Martin
Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen

Mitglieder

Ebner, Maximilian
Egner, Stephan
Merkle, Robert

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|--------------|
| 1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderats-sitzung am 20.11.2019 | 01/2019/1516 |
| 2. Ausbau der Ortsstraße "Am Weiher" nebst Erneuerung der Wasserleitung - Genehmigung der Ausführungsplanung und Beauftragung zur Ausschreibung | 01/2019/1517 |
| 3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Unter der Halde II“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2019/1514 |
| 4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Hinterberg“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2019/1515 |
| 5. Genehmigung der Unterlagen zur Beantragung der Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindeteil Dienhausen | 01/2019/1518 |
| 6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage - Abbruch und Neuerrichtung eines Wohnteils mit 2 Wohneinheiten als Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gebäudes mit Scheune, Stall und Wohngebäude – Fl.Nr. 3265 Gemarkung Denklingen – Wi | 01/2019/1526 |
| 7. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau einer Kindertagesstätte in Denklingen – Fl.Nr. 29 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 29 | 01/2019/1527 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 20.11.2019

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 20.11.2019 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2

Ausbau der Ortsstraße „Am Weiher“ nebst Erneuerung der Wasserleitung - Genehmigung der Ausführungsplanung und Beauftragung zur Ausschreibung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussvorlage beiliegenden Planungsunterlagen.

Der Gemeinderat erklärt sich mit dieser Planung nebst Kostendarstellung einverstanden und gibt sie frei.

Das planende Ingenieurbüro wird beauftragt, die Leistungsphasen gemäß vorliegendem Ingenieurvertrag bis inkl. „Mitwirken bei der Vergabe“ (Leistungsphase 7) so auszuführen, dass die Angebotseröffnung möglichst bald erfolgen kann.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Unter der Halde II“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 16.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans „Unter der Halde II“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 10.07.2019, gebilligt in der Sitzung vom 10.07.2019) im Rathaus Denklingen vom 15.07.2019 bis 20.09.2019 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 15.07.2019 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 10.07.2019 bis zum 20.09.2019 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen. Die Frist wurde bis zum 27.09.2019 verlängert.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech

- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 21 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Schwabsoien
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Schwabsoien
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech

- Markt Kaltental
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden

Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech

(Gemeinsame Besprechung am 07.10.2019 im Landratsamt Landsberg, Zi. 206, H. Neupert, Fr. Kirchbichler, H. Rudolf, H. Bgm. Braunegger, H. GLB Hartmann, Fr. Jost, H. Reiser)

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 28 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech

- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

- A) Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung:

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung ist keine Stellungnahme eingegangen.

Beschluss:

Die Tatsache, dass im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung keine Stellungnahme eingegangen ist, wird zur Kenntnis genommen.

- B) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

- C) Beschussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen:

Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schr. v. 11.09.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Am südwestlichen Rand Denklingens soll im Rahmen des o.g. Verfahrens über eine Art ortsabrundende Bebauung neuer Wohnraum auf sechs Parzellen im Verfahren nach § 13 b realisiert werden; auch die Straße Unter der Halde soll im Zuge dessen eine Verbreiterung auf 5 m erfahren.

Es ist positiv, dass in den Satzungsentwurf Punkt 5 bereits Maßnahmen zum Hochwasserschutz angeführt sind, den entsprechenden Hinweis halten wir daher für wesentlich: Es ist grundsätzlich ein besonderes Augenmerk auf die wesentliche Bedeutung baulicher Schutzmaßnahmen und eine an häufiger werdende Extremwetterereignisse angepasste Bauweise zu richten.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren der Gemeinde Denklingen und hat keine weiteren Anmerkungen zum Planentwurf.

Beschluss:

Die Hinweise werden begrüßt, die Umsetzung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz schon im Rahmen des Straßenausbaus und die Höheneinstellung der Gebäude stellen dabei einen

ersten Schritt dar. Im Rahmen der unmittelbar folgenden Bestandsvermessung und Straßenplanung werden die Einzelheiten ermittelt und fließen dann noch in den Bebauungsplanentwurf ein.

Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutz- / Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Schr. v. 22.08.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABu-DIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden - Mensch und Boden - Grundwasser in den Geltungsbereichen des o. g. Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Bodenauffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

In diesem Zusammenhang wird gebeten, Erkenntnisse zu einer im LIDAR-Scan erkennbaren leichten Wallstruktur im Gelände mitzuteilen (s. Plan i. Anhang).

Beschluss:

Die Hinweise, dass laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, wird noch in die Begründung aufgenommen.

Die übrigen Hinweise fließen noch in Ziff. E. Hinweise der Bebauungsplansatzung ein.

Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schr. v. 25.07.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Seitens des Immissionsschutzes sind keine Umstände bekannt, die im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung relevant wären.

Im Übrigen werden aus der Sicht des Immissionsschutzes auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Einwendungen und Anregungen vorgebracht.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von geräuschintensiven Luftwärmepumpen dringend empfohlen, folgende Festsetzung zum Immissionsschutz in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

„Es ist nur die Errichtung solcher Luftwärmepumpen zulässig, deren ins Freie abgestrahlte Schallleistung 50 dB(A) nicht überschreitet. Luftwärmepumpen, die diesen Schallleistungspegel nicht einhalten können, sind entweder im Gebäude zu errichten oder entsprechend zu dämmen. Es wird

auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III)“ vom Februar 2011 verwiesen.
(http://www.lfu.bayern.de/laerm/luftwaermepumpen/doc/tieffrequente_geraeusche_teil3_luftwaermepumpen.pdf)“

Beschluss:

Der Hinweis, dass aus Sicht des Immissionsschutzes auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Einwendungen und Anregungen vorgebracht werden, wird begrüßt. Als Vorsorgemaßnahme mit der Errichtung von Luftwärmepumpen wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans noch folgender Text aufgenommen:

„Es ist nur die Errichtung solcher Luftwärmepumpen zulässig, deren ins Freie abgestrahlte Schalleistung 50 dB(A) nicht überschreitet. Luftwärmepumpen, die diesen Schalleistungspegel nicht einhalten können, sind entweder im Gebäude zu errichten oder entsprechend zu dämmen. Es wird auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III)“ vom Februar 2011 verwiesen.“

Lechwerke AG, Augsburg, Schr. v. 22.08.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen das Bauleitverfahren bestehen unsererseits keine Einwände, wenn der Bestand unserer Anlagen gesichert ist und die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden.

Bestehende 20-/1-kV-Kabelleitung

Innerhalb des ausgewiesenen Geltungsbereiches verläuft die 20-kV-Kabelleitung S6V16 und 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft. Die Lage der Kabelleitungen können dem beiliegenden Lageplan M = 1: 500 entnommen werden. Der Schutzbereich der Kabelleitungen beträgt 1m beiderseits der Trasse.

Vor Aufnahme von Grabarbeiten sind die aktuellen Kabellagepläne bei unserer

Betriebsstelle Buchloe Bahnhofstraße 13
86807 Buchloe
Tel.: 08241/5002-286

zu beschaffen. Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden. Das beiliegende Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel bitten wir zu beachten.

Stromversorgung

Die elektrische Versorgung ist nach Erweiterung unseres Versorgungsnetzes gesichert. Für Neubauten sind Kabelanschlüsse vorgesehen.

Allgemeines

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist rechtzeitig ein Spartengespräch anzuberaumen, an dem alle Versorgungsträger teilnehmen, um die jeweiligen Leitungstrassen festzulegen.

Mit den Kabelverlegungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Straßenausbau erfolgen, kann erst nach Erfüllung nachstehender Voraussetzungen begonnen werden:

- Wasser- und Kanalleitungen sind eingebracht,
- das Planum der Erschließungsstraße ist erstellt,
- die örtliche Auspflockung der Straßenbegrenzung mit Angabe der zugehörigen Höhenkoten muss verbindlich gewährleistet sein.

Für den Fall, dass eine nachträgliche Umlegung der

Kabelleitungen wegen falscher Angaben oder einer Änderungsplanung erforderlich wird, sind die Aufwendungen vom Verursacher zu tragen.

Unter der Voraussetzung, dass die angeführten Punkte berücksichtigt werden, erteilen wir Ihnen nach dem jetzigen Stand unserer Planungen und der derzeit überschaubaren weiteren Entwicklung des Ausbaues unseres Leitungsnetzes zur vorliegenden Bauleitplanung unsere Zustimmung.

Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein.

Die 20-kV-Kabelleitung S6V16 wird noch in der Planzeichnung nachgetragen in die Legende aufgenommen. Das übersandte Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel wird noch als Anlage in der Begründung ergänzt.

Bei der tiefbautechnischen Planung werden die LEW im Rahmen von Spartengesprächen frühzeitig an der Ausbauplanung beteiligt.

Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schr. v. 30.07.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Vorhaben

Die Gemeinde Denklingen plant mit o.g. Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 0,5 ha und befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Denklingen. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bewertung

Der Bedarf einer Neuausweisung wird in den Planunterlagen pauschal mit dem dringenden Wohnbedarf der heimischen Bevölkerung begründet. Um den Belangen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, ergibt sich aus LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z) und § 1 Abs. 3 BauGB (Planungserfordernis) die Anforderung für die Bauleitplanung, dass der Flächenbedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung konkret und nachvollziehbar darzulegen ist. Die noch vorhandenen Reserveflächen innerhalb bestehender und ausgewiesener Siedlungsgebiete sowie Baulücken und Nachverdichtungspotentiale sind dabei zu ermitteln und dem Flächenbedarf für die beabsichtigte Flächenausweisung gegenüberzustellen (vgl. §1a Abs. 2 BauGB).

Gemäß LEP 3.2 (Z) sind diese Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Die laut Rauminformationssystem Bayern (RIS) vorhandenen Potentialflächen bzw. Baulücken, stehen laut Begründung zum Vorhaben einer Entwicklung nicht zur Verfügung. Um dafür Sorge zu tragen, dass neu ausgewiesene Siedlungsflächen der zeitnahen Deckung des konkreten Wohnbedarfs dienen können sowie um Grundstücksspekulationen und die Entstehung weiterer Baulücken zu vermeiden, empfehlen wir der Gemeinde den Erlass von Baugeboten eingehend zu prüfen.

Die Belange der Siedlungsstruktur zielen auch auf eine flächensparende, ressourcenschonende und – auch im Sinne des demographischen Wandels – nachhaltige Siedlungsentwicklung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLPlG, LEP 3.1 (G), RP 14 B II 1.2 (G)). Insofern sollen auch verdichtete Wohnformen in Erwägung gezogen und die Beschränkung auf Einzelhausbebauung überdacht werden.

Gemäß LEP 3.3 (G) sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Im Hinblick auf o.g. Grundsatz sind im Südwesten von Denklingen durchaus Ansätze einer spornartigen Entwicklung festzustellen. Da das Vorhaben jedoch einen Siedlungsabschluss darstellen soll und die gegenüberliegende Straßenseite ebenfalls bereits bebaut ist, werden von Seiten der Landesplanung keine Einwände erhoben.

Das Plangebiet grenzt gemäß Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans München nach Westen an das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr.: 01.1 „Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechrain“. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Aufgrund der Randlage des Plangebiets und der bereits bestehenden Bebauung der Straße „Unter der Halde II“ ist im konkreten Fall jedoch nicht von weiteren negativen Auswirkungen auf die Belange des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes oder der Erholungseignung auszugehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan ist entsprechend der Planung anzupassen bzw. zu berichtigen.

Ergebnis

Bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der o.g. Punkte steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Der o.g. ausführlichere Bedarfsnachweis ist im weiteren Verfahren zu ergänzen. Die Belange des Flächensparens sind in die gemeindliche Abwägung einzustellen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem gegenständlichen Bebauungsplan handelt es sich lediglich um 6 Baurechte mit bis zu 2 Wohneinheiten je Wohngebäude. Die Bebauung stellt eine sinnvolle Ortsabrundung dar, die die Blickbeziehungen und Baustruktur zur östlich gelegenen Talauflage des Dienhauser Tals frei lässt. Bei der Lösung hat auch der erforderliche Wendehammer für den Brand- und Katastrophenschutz eine Rolle gespielt, ebenso für die Müllabfuhr und den übrigen Verkehr. Ohne Bebauung könnten diese zwingend erforderlichen Infrastruktureinrichtungen nicht geschaffen werden.

Weiteren verdichteten Siedlungsmodellen und Geschoßbauten sind an der Stelle nach Auffassung der Gemeinde auch mit Rücksicht auf die ansässige Bevölkerung nur schwer vorstellbar und daher auch nicht beabsichtigt. Die 6 Baurechte lösen jedoch nicht die Wohnungsprobleme und den Wohnungsbedarf der Gemeinde Denklingen, jedoch kann durch Anwendung des gemeindlichen Baulandmodells die zielgerichtete Bebauung der Flächen gesichert werden. Baugebote für die Flächen werden im Rahmen der Kaufverträge jedoch beachtet. Wegen des Bedarfsnachweises wird auf die Ausführungen zum Bebauungsplan „Hinterberg“ verwiesen.

Im Übrigen wird festgestellt, dass die Anwendung des § 13 b BauGB von keiner Behörde und von keinem Bürger moniert wurde; das Vorhaben mit der Ausweisung von 6 Baurechten ausschließlich für den Wohnungsbau ist daher erforderlich und dient einem dringenden Wohnungsbedarf.

Ergänzter Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Denklingen beabsichtigt, für eine zügige Bebauung des Bebauungsplangebietes „Unter der Halde II“ den Erlass von Baugeboten, sofern die Grundstücke nicht innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bebaut werden:

„§ 176 Baugebot

(1) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, innerhalb einer zu

bestimmenden angemessenen Frist

1. sein Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen oder

2. ein vorhandenes Gebäude oder eine vorhandene sonstige bauliche Anlage den Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen. (.....)

(7) Mit dem Baugebot kann die Verpflichtung verbunden werden, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist den für eine bauliche Nutzung des Grundstücks erforderlichen Antrag auf Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung zu stellen.“

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schr. v. 31.07.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes - grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehern. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfadradius von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

4. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2016/2017, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 37 -Brandschutz-.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um zweigeschossige Wohngebäude mit max. 2 WE und einem für die Feuerwehr befahrbaren Wendehammer mit mindestens 21 m Außendurchmesser.

Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schr. v. 20.09.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN
Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vor.

2. EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT

2.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Bei gesammeltem Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition um Abwasser (§54 Abs. 1, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz). Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach Art. 30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann nur dann abgelehnt werden und auf Dritte übertragen werden, soweit die Gemeinde vorher nachweislich sicherstellen kann, dass eine Versickerung in den Untergrund oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. sickerfähiger Untergrund, ausreichender Grundwasserflurabstand, aufnahmefähiger Vorfluter) ordnungsgemäß möglich ist. Dabei ist es nicht maßgebend, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht.

Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Aus oben genannten Gründen ist daher die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mittels Sickertest* bzw. nach Arbeitsblatt DWA-A138, Anhang B, exemplarisch an ausgewählten Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen. Die Ergebnisse (Baugrundgutachten bzw. die Sickertestauswertung*) sind bei der erneuten Auslegung vorzulegen.

*Ein Musterblatt für Sickertests findet sich beispielsweise unter: https://www.wawm.bayern.de/service/veroeffentlichungen/doc/muster_zur_durchfuehrung_von_sickertests_02_2012.pdf

3. FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN

3.1 Grundwasser

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Belastbare Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden. Nach dem Bohrprofil einer ca. 300 m südöstlich gelegenen Grundwassermessstelle wurde das Grundwasser bei ca. 16 m unter Gelände dokumentiert. Die Decklagen werden vornehmlich von Kiesen mit schwankenden Feinkornanteilen gebildet. Die Durchlässigkeit solcher Moränenablagerungen kann erfahrungsgemäß stark schwanken.

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich den jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Sollte wider Erwarten Grundwasser aufgeschlossen werden, ist das Landratsamt Landsberg am Lech zu benachrichtigen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.

3.2 Lage zu Gewässern

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Aufgrund der Topografie kann wild abfließendes Wasser nicht ausgeschlossen werden, daher sind die Bauvorhaben entsprechend zu sichern. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass Nachteile für andere Grundstücke entstehen (§ 37 WHG).

Des Weiteren ist durch die örtliche Lage mit Hangwasser zu rechnen. Zum Schutz vor dem Eintritt von Hang- oder Oberflächenwasser wird aus fachlicher Sicht empfohlen, die betroffenen Bauteile, wie Bodenplatten oder Lichtschächte in ausreichendem Maße über die Geländeoberkante zu erstellen.

3.3 Altlastenverdachtsflächen

Dem Amt liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bay-BodSchG) zu benachrichtigen.

3.4 Wasserversorgung

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

Der Umgriff des Bebauungsplanes überschneidet sich im Südosten, auf dem Grundstück Fl.- Nr. 454/1, mit der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Bachweg“. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 der Schutzgebietsverordnung vom 17.07.1991 in der weiteren Schutzzone verboten, wenn Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet u. die Dichtheit der Kanäle einschließlich der Anschlussleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

Nach § 4 der Schutzgebietsverordnung kann das Landratsamt Landsberg am Lech Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Einer Ausnahmegenehmigung ist nur zuzustimmen, wenn der Träger der Wasserversorgung zuvor gehört wurde.

3.5 Abwasserentsorgung

3.5.1 Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale

Abwasseranlage im Trennsystem anzuschließen. In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich nur Schmutzwasser im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG eingeleitet werden (kein Drainage- oder Niederschlagswasser). Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach DIN 1986-30 vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das öffentliche Kanalnetz ist entsprechend den technischen Regeln (DIN EN 752) zu erstellen und zu betreiben. Die Regelungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

3.5.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Hinweise und Festsetzungen bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung erscheinen durchdacht und sinnvoll. Allerdings fehlt noch ein Nachweis für die Sickerfähigkeit im Plangebiet. Auch ist nicht klar, wie die Erschließung bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung gesichert ist, wenn eine Versickerung nicht möglich sein sollte (Hinweise des Satzungsentwurfs Nr. 5, letzten beiden Punkte: Trennkanal?)

Allgemeine Hinweise:

Sollte der Boden im Plangebiet keine ausreichende Sickerfähigkeit aufweisen, so ist das gesammelte Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal (gedrosselt, ggf. mit einem Notüberlauf) dem Vorfluter zuzuleiten.

Um die Regenwasserbewirtschaftung für das Planungsgebiet zeitgemäß zu regeln, sind die dafür notwendigen geologischen und hydrogeologischen Daten rechtzeitig zu ermitteln. Die technischen Vorgaben zu Versickerungs-, Bewirtschaftungs- und Behandlungsanlagen sind bei der landschaftsgestalterischen Überplanung zu berücksichtigen. So kann eine naturnahe Bewirtschaftung des Regenwassers ohne großen zusätzlichen Planungs- und Bauaufwand realisiert werden. Hierzu heißt es in der maßgeblichen technischen Regel für die Versickerung von Niederschlagswasser (DWA-A138, Seite 13):

„Grundsätzlich sind immer hydraulisch gering belastete dezentrale Versickerungsanlagen mit Oberbodenpassage allen anderen vorzuziehen. Für Neubaugebiete lässt sich in vielen Fällen genügend Versickerungsfläche mit Oberbodenpassage bereitstellen, wenn die Versickerungsanlagen als Element der Grün- und Freiraumplanung angesehen werden.“

Weiter können im Sinne der Mehrfachnutzung (sog. Multicodierung) Grünflächen als flache Mulden oder Gründächer der Regenrückhaltung bei Starkniederschlägen dienen. Die Pflanzenoberfläche kann Feinstaub binden, die Verdunstung steigern und so neben einem besseren Mikroklima auch die Folgen der geplanten Flächenversiegelung in Bezug auf die Bodenfunktionen bzw. den Wasserkreislauf abmildern. Weiter ermöglichen unversiegelte bzw. begrünte Flächen das Ansetzen eines günstigeren Abflussbeiwertes, welcher sich kostenreduzierend auf die erforderlichen Entwässerungsanlagen auswirken kann. (Beispielsweise darf nach DWA-M153 für ein begrüntes Dach bis 15° die für die Bemessung der Versickerungsanlage anzusetzende Fläche (Au) auf 30 % - 50 % der projizierten Dachfläche reduziert werden.)

Dahingehend werden auch Festsetzungen zur Flächenentsiegelung (sickerfähige Beläge, niedrige GRZ, höhere Baukörper) ausdrücklich begrüßt.

Weiterführende Hinweise können Sie unter folgenden Adressen finden:

„Weißbuch Stadtgrün“ mit Förderhinweisen (insbesondere S. 26): <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/weissbuch-stadtgruen.html>

Praxisratgeber zur Niederschlagswasserversickerung des LfU: https://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/versickerung/index.htm

ZUSAMMENFASSUNG

Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Wir bitten die Gemeinde, uns die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durch Nachweis der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit einen Sickertest zu bestätigen.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Beschluss:

Zu 2.1 Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes wird noch mittels Sickertest bzw. nach Arbeitsblatt DWA-A138, Anhang B, exemplarisch an ausgewählten Stellen im Geltungsbereich nachgewiesen. Die Ergebnisse (Baugrundgutachten bzw. die Sickertestauswertung) werden sodann bei der erneuten Auslegung vorgelegt.

Zu 3.1 Grundwasser:

Die Informationen werden noch in die Begründung aufgenommen.

Zu 3.2 Lage zu Gewässern:

Noch vor der abschließenden öffentlichen Auslegung wird eine tiefbautechnische Straßenvorplanung erstellt, in der auch die sinnvolle Höheneinstellung unter Berücksichtigung der Hochwasserbelange und des wild abfließenden Hangwassers berücksichtigt werden. Die erforderliche Höheneinstellung der Gebäude wird auf dieser Grundlage dann noch präzisiert.

Zu 3.3 Altlastenverdachtsflächen

Die Hinweise fließen noch in die Begründung ein. Auch die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech hat hier keine derartigen Verdachtsflächen mitgeteilt.

Zu 3.4 Wasserversorgung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung aufgenommen. Die Ausnahme von weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Bachweg“ wird noch in die Bebauungsplanhinweise aufgenommen, und zeitgerecht beantragt, wobei die Dichtheit der Kanäle einschließlich der Anschlussleitungen geprüft und der Träger der Wasserversorgung zuvor gehört wurde.

Zu 3.5.1 Häusliches Schmutzwasser:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung aufgenommen.

Zu 3.5.2 Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Hinweise werden noch in die Begründung aufgenommen.

Der Nachweis für die Sickerfähigkeit im Plangebiet wird vor der nächsten Auslegung noch erstellt, ebenso eine tiefbautechnische Planung, in der die Oberflächenentwässerung der verbreiterten Straßen nachgewiesen wird. Sollte der Boden im Plangebiet

keine ausreichende Sickerfähigkeit aufweisen, so wird das gesammelte Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal (gedrosselt, ggf. mit einem Notüberlauf) dem Vorfluter zugeleitet. In diesem Zusammenhang wurde bereits eine Baugrunduntersuchung beauftragt.

Zu 4. Zusammenfassung:

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech

(Gemeinsame Besprechung am 07.10.2019 im Landratsamt Landsberg, Zi. 206, H. Neupert, Fr. Kirchbichler, H. Rudolf, H. Bgm. Braunegger, H. GLB Hartmann, Fr. Jost, H. Reiser)

Besprochene Einzelpunkte:

- A.3.1 Maß der Nutzung klarstellen, d.h. in der Grundfläche I sind Balkone und Terrassen unabhängig von Ziff. 3.2 mitzurechnen.

- A.3.3 Zahl der Vollgeschosse ohne weitere Textzusätze, da rechtsklarer

- A.4.5 Flächen für Garagen und Stellplätze analog wie Baugrenzen vermaßen!

- D.3. Abstandsflächen: Hier ist allgemein auf die Einhaltung der Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 9 BayBO hinzuweisen, da es sich trotz Abrückung von 1,50 m zur Grenze um eine Grenzgarage handelt.

- D.4. Gestaltung von Gebäuden: Die Zulassung von 1,10 m großen Dachüberständen ist problematisch, örtlich kann bis max. 0,80 m greifen; darüber hinaus gehende Dachüberstände, z.B. 1,10 m, sind dann insgesamt abstandsflächenpflichtig.

- D.5. Höheneinstellung
Die Mehrfachaufführung in Ziff. A.3.4 und D.5.2-5.3 bringt Doppelregelungen, die besser vereinfacht gehören. Es sollte sodann ein Hinweis auf Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO erfolgen, bzw. der obere Bezugspunkt in den Festsetzungen festgelegt werden.

Beschluss:

- Ziff. A.3.1 erhält folgende Fassung: „GR 110: Grundfläche als Höchstmaß, z.B. 110 qm; bei dieser Grundfläche I sind Balkone und Terrassen mitzurechnen.“

- Ziff. A.3.3 erhält folgende Fassung: „II: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, hier max. 2 Vollgeschosse

- Ziff. A.3.4 erhält folgende Fassung: „max. zulässige Wandhöhe, z.B. 6,00 m; unterer Bezugspunkt ist die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens; oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut.“

- neu: 3.5: „FH 8,50 m: maximale Firsthöhe, z.B. 8,50 m; unterer Bezugspunkt ist die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens, oberer Bezugspunkt ist dabei der Schnittpunkt der beiden Dachflächenoberkanten an der höchsten Stelle.“

- In Ziff. D.3.2 wird noch ergänzt, dass trotz Abrückung von 1,50 m zur Grenze es sich um Grenzgebäude handelt.

- In Ziff. D.4.1.2 erhält die 4. Zeile mit Dachüberständen folgende Fassung: „Dachüberstände sind bis zu 110 cm zulässig;

soweit sie jedoch ortsunüblich über 80 cm hinausgehen, sind sie insgesamt mit bis zu 110 cm bei den Abstandsflächen zu berücksichtigen.“

- A.4.5 Flächen für Garagen und Stellplätze analog wie Baugrenzen vermaßen!

- D.3. Abstandsflächen: Hier ist allgemein auf die Einhaltung der Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 9 BayBO hinzuweisen, da es sich trotz Abrückung von 1,50 m zur Grenze um eine Grenzgarage handelt.

- D.4. Gestaltung von Gebäuden: Die Zulassung von 1,10 m großen Dachüberständen ist problematisch, örtlich kann bis max. 0,80 m greifen; darüber hinaus gehende Dachüberstände, z.B. 1,10 m, sind dann insgesamt abstandsflächenpflichtig.“

- D.5. Höheneinstellung
In Ziff. D.5 bleibt nur Ziff. 5.1 erhalten. Die Firsthöhe wird in Ziff. A.3.5 neu übernommen, ebenso in den Nutzungsschablonen. Der obere Bezugspunkt wird in Ziff. A.3.4 am Ende ergänzt.

D) Änderungen von Amts wegen:

Beschluss:

- Die Vorplanung des Büros Steinbacher Consult vom 21.10.2019 ist bei Weiterführung des Bebauungsplans einzuarbeiten, ebenso ist die Höheneinstellung nach der erfolgten Vermessung und der Höhenplanung der Straße zu berücksichtigen.

- Die Ergebnisse der bereits beauftragten Baugrunduntersuchung sind in der Bebauungsplanung einzuarbeiten, ebenso der Nachweis der Sickerfähigkeit. Mithin wird das Niederschlagswasser von den Baugrundstücken (Dach und Hof) auf den Baugrundstücken versickert. Das Niederschlagswasser von der Verkehrsfläche wird ebenfalls in eine ordnungsgemäße Sickeranlage eingeleitet, wobei hier ein Überlauf in den Regenwasserkanal angebracht wird.

Alle Beschlüsse/Beschlussvorschläge wurden vom Gemeinderat mit 12 : 0 Stimmen angenommen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Hinterberg“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 16.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinterberg“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 10.07.2019, gebilligt in der Sitzung vom 10.07.2019) im Rathaus Denklingen vom 15.07.2019 bis 20.09.2019 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 15.07.2019 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 10.07.2019 bis zum 20.09.2019 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen. Die Frist wurde bis zum 27.09.2019 verlängert.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München

- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sind mehrere Stellungnahmen der umliegenden Nachbarn eingegangen.

Von folgenden 21 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Schwabsoien
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Schwabsoien
- Markt Kaltental
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech

(Gemeinsame Besprechung am 07.10.2019 im Landratsamt Landsberg, Zi. 206, H. Neupert, Fr. Kirchbichler, H. Rudolf, H. Bgm. Braunegger, H. GLB Hartmann, Fr. Jost, H. Reiser)

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 28 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

- Bürger A, E-Mail v. 14.08.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Ich wohne seit 2017 mit meiner Familie in Denklingen. Den amtlichen Mitteilungsblättern der letzten Monate haben wir entnommen, dass die Gemeinde Denklingen die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gebiet „Hinterberg“ beschlossen hat. Da unser Grundstück an seiner Südseite direkt an den bisher unbefestigten Höhenweg angrenzt, haben wir einige Fragen zu im Rahmen der Baugebietsausweisung geplanten Verkehrserschließung dieses Weges an die Gemeinde:

a. Welche Art der Erschließung ist für den Höhenweg insgesamt geplant (Teerdecke, Kanalarbeiten, Freigabe für welche Art der Befahrung/zul. Gesamtgewicht, Oberflächenwasserableitung)? Unser Haus wurde vom Vorbesitzer in den relativ steilen Hang am Südwestende des Grundstückes gebaut. Dieser Hang ist wohl der Überrest einer Kiesgrube, die sich in den 1930er Jahren hier befunden haben soll. Der Hang wurde unseres Wissens nie befestigt.

b. Steht bereits fest, wie die Verkehrsführung in das und von dem neuen Baugebiet geregelt sein wird? In dem im August-Mitteilungsblatt veröffentlichten vorläufigen Plan (und ja auch in der aktuellen Ist-Situation vor Ort) ist die südwestliche Anbindung an die Menhofer Straße zu schmal, um in beide Richtungen befahren werden zu können. Ist der Ankauf der in diesem Plan gestrichelt eingezeichneten Grundstückstreifen der Anrainer (365/4 und 355/1) Voraussetzung für eine Verkehrserschließung von Südwesten? Ist es geplant, den Zufahrtsverkehr bzw. eine Befahrungsrichtung über den Höhenweg zu lenken? Ist dazu ein Ankauf des Privatweges vor dem Grundstück 357/1 angedacht bzw. bereits geschehen?

c. Falls ein umfangreicherer Ausbau des Höhenweges erfolgen soll: wird vorab ein geologisches Gutachten erstellt werden bzw. welche Hangsicherungsmaßnahmen sind geplant? Aus Gesprächen mit den Nachbarn wissen wir, dass es im Bereich der Hangkante wohl immer wieder zu Setzungsvorgängen komme. Zudem wurde die ehem. Kiesgrube wohl eine Weile als Deponie für Hausmüll benutzt, weswegen das gesamte Gebiet zwischen Vogelherd und dem Höhenweg atlastenverdächtig ist; dies teilte uns das Landratsamt Landsberg vor Kurzem bezüglich der geplanten Errichtung eines Carports auf unserem Grundstück mit. Ich hoffe, Sie verstehen, dass uns diese Fragen sehr beschäftigen und wir um eine zeitnahe und präzise Stellungnahme seitens der Gemeinde bitten. Abschließend möchten wir betonen, dass wir der Erschließung von neuen Baugebieten - auch in unserer Nachbarschaft - prinzipiell durchaus positiv gegenüberstehen.

Beschluss:

Mit der Ausweisung des neuen kleinen Baugebietes „Hinterberg“ macht die Gemeinde Denklingen von ihrer verfassungsmäßig zugestandenen Planungshoheit zum Wohle ihrer Bürger Gebrauch. Auch die bereits bestehenden angrenzenden Bauflächen haben in der Vergangenheit davon profitiert. Insofern wird hier nur einem Gleichbehandlungsgrundsatz aller Bürger nachgekommen.

Zu a) und c) Die technisch sachgerechte Erschließung wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geplant. Dies gilt auch der erforderlichen Oberflächenentwässerung und der Anlage erforderlicher Kanäle, und den technisch erforderlichen Anschluss an den Höhenweg. Soweit nachbarschützende Belange wie die gesetzlichen Abstandsflächen einzuhalten sind, werden diese Anforderungen auch erfüllt. Nach Mitteilung der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landratsamtes Landsberg am Lech ist keine Fläche mit Altlastenverdacht im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans bekannt.

Zu b) Die Verkehrsführung ist nach dem derzeitigen Stand als durchgehende schmale Schleifenstraße geplant, um die zusätzlichen Verkehrsbelastungen gerecht zu verteilen und für besondere Situationen oder Notfälle auch eine alternative Zufahrt zum Wohngebiet zu schaffen. Aussagen zur Verkehrsführung werden in einer späteren verkehrsrechtlichen Anordnung getroffen werden (Fahrriechung, verkehrsberuhter Bereich z.B., Einbahnregelung etc.). Ob und inwieweit die im Bereich der Fl.Nrn. 365/4 und 355/1 im Bebauungsplanentwurf angedachten Detailplanungen umgesetzt werden können, ist Gegenstand des durchzuführenden Bebauungsplanverfahrens. Dies gilt auch für den Bereich Fl.Nr. 357/1.

Bürger B, Schr. v. 31.08.2019 und Vorsprache v. 27.08.2019

A) Vorsprache der Eigentümer des Flurstücks 357/1 der Gmkg. Denklingen:

- Bei den Planungen ist auf ihre beiliegend blau eingezeichnete Sickergrube Rücksicht zu nehmen.
- Die teilweise Aufnahme ihres Flurstücks 357/1 der Gemarkung Denklingen soll zurückgenommen werden. Sie sind auch bereit, die dortige Dienstbarkeit zu löschen. Es sollte jedoch gewährleistet sein, dass die Straße weiterhin entlang ihres Grundstücks verläuft.

B) Wortlaut der Stellungnahme vom 28.08.2019:

Wir beziehen uns auf Ihre Bekanntmachung zum neuen Baugebiet „Hinterberg“.

Sie weisen an der höchst gelegenen Stelle der Kerngemeinde Denklingen in abschüssiger Lage dieses neue Baugebiet aus. Dieses liegt nicht zur Ortsabrundung an der südwestlichen (?) Seite der Gemeinde. Wieso im Ortsinnern keine Bauplätze zur Verfügung stehen sollten ist nicht nachvollziehbar.

Weiter verstehen wir nicht, dass es unproblematisch ist dieses Gebiet trotz ununterbrochener intensiver Nutzung durch die Landwirtschaft (Austreiben von Milchkühen über Jahrzehnte) als Baugebiet auszuweisen und den Flächennutzungsplan mit Verweis auf §35 BauGB zu berichtigen. Jüngst wies das Landwirtschaftsministerium explizit darauf hin, dass es unbedingt vermieden werden soll derartige Flächen als Baugebiet auszuweisen. Die Auswahl des Geländes an einem „leicht südwestlich geneigten Abhang(!)“ wird folgende Probleme schaffen:

- Baugebiet ist von beiden Seiten nur einspurig über steile Anfahrtsstraßen erreichbar. Es gibt keine Gehwege und nur eine unzureichende Anzahl von Parkplätzen. Die Entsorgung durch Müllaster und das Befahren durch die Feuerwehr ist nur eingeschränkt möglich.

- Durch Verdichtung der Flächen (hier mehr als doppelt so hoch wie in den angrenzenden Straßen) durch Häuser, Garagen, Straße und Zufahrten ist die Oberflächenentwässerung kritisch. Sie schreiben in der Beschreibung: „ist ggf. mit wild abfließenden Wasser von außerhalb zu rechnen“, „...überschüssiges Wasser im Extremfall auch weiter nach Osten auf die neue Erschließungsstraße hindurchfließen und dann von dieser als Vorfluter(!) abgefangen werden kann“. Wie wird das konkret ohne Nachteile für die am Abhang bereits gebauten Häuser des Höhenwegs gelöst?

Wir behalten uns vor, bei eintretenden Problemen mit der Oberflächenentwässerung (Flutung unseres Hauses bzw. Geländes) die Gemeinde in die Verantwortung zu nehmen.

Wir verwehren uns dagegen, dass der Weg durchs Baugebiet im Osten als Vorfluter ausgebildet wird.

Bitte überdenken Sie Ihre Planung, die unseres Erachtens viele kritische Auswirkungen und nicht beherrschbare Risiken für die Anwohner des Hinterbergs bringen würde.

Beschluss:

Zu A) Vorsprache

Beschlussvorschlag A)

Im Bereich der Fl.Nr.357/1 und 357 besteht lt. Notarvertrag Dr. Hartmann jeweils ein unwiderrufliches Geh- und Fahrrecht von jeweils 2 m, also insgesamt 4 m Breite, ohne das die Fl.Nr. 357/1 nicht erschlossen bzw. die Garagen nicht anfahrbar wären. Im gegenständlichen Bebauungsplanentwurf sind diese 2 m bei Fl.Nr. 357/1 aufgenommen, wobei lediglich ein 1 m breiter Streifen als öffentliche Straßenfläche festgesetzt ist. Sofern die Sickergrube noch benötigt wird, ist diese so auszubilden, dass das eingeräumte Geh- und Fahrrecht nicht beeinträchtigt wird.

Ergänzung zu A)

Um etwas mehr Abstand der Fahrbahn von der Fl.Nr. 357/1 und dem Wohngebäude zu schaffen, werden die Längsparkplätze auf die gegenüberliegende Straßenseite verlegt.

Beschlussvorschlag B) (alternativ zu A!)

Auf die Inanspruchnahme des 2 m Streifens von Fl.Nr. 357/1 wird verzichtet, die Fahrbahn wird um 1 m noch abgerückt auf die bestehende Grundstücksgrenze, der Straßenraum wird dann noch um 0,75 m verbreitert, so dass die Längsparkplätze beibehalten werden können.

Ergänzung zu B)

Die Längsparkplätze entfallen, der Straßenraum wird angepasst.

Beschluss:

Zu B) Stellungnahme

In der Begründung werden die Lagebezeichnungen des neuen Baugebietes noch angepasst. Mit der Ausweisung des neuen kleinen Baugebietes „Hinterberg“ macht die Gemeinde Denklingen von ihrer verfassungsmäßig zugestandenen Planungshoheit zum Wohle ihrer Bürger Gebrauch. Auch die bereits bestehenden angrenzenden Bauflächen haben in der Vergangenheit davon profitiert. Insofern wird hier nur einem Gleichbehandlungsgrundsatz aller Bürger nachgekommen. Die technisch sachgerechte Erschließung wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geplant. Dies gilt auch der erforderlichen Oberflächenentwässerung und der Anlage erforderlicher Kanäle. Soweit nachbarschützende Belange wie die gesetzlichen Abstandsflächen einzuhalten sind, werden diese Anforderungen auch erfüllt.

- Bürger C, Schr. v. 19.09.2019

Wortlaut der Stellungnahme vom 19.09.2019:

wir haben uns Gedanken zu dem neu geplanten Baugebiet „Hinterberg“ gemacht, hier sind unserer Meinung nach einige Dinge nicht ausreichend bedacht und überprüft worden:

1. Zufahrtsstraßen

Beide Zufahrtsstraßen (Höhenweg und „Feldweg“) scheinen uns sehr schmal zu sein. Wir haben Bedenken das hier nicht ausreichend Platz ist, für Rettungsfahrzeuge wie Feuerwehr (insbesondere Fahrzeuge mit Drehleiter), sowie die Müllabfuhr und Schneeräumer.

Auch die Autos der Privatpersonen werden immer größer. Was bei den schmalen Straßenverhältnissen zu Problemen führen kann, wie aneinander vorbei zu kommen oder zu wenden.

Uns scheint es unmöglich hier auch noch einen Fußweg mit einzuplanen, damit die zukünftigen Bewohner des Baugebietes, insbesondere die Kinder, zu Fuß oder mit dem Fahrrad sicher ins Dorf bzw. zur Schule und Kindergarten kommen.

Sie weisen in ihrer Begründung auf bestehende Tempo 30 Zonen hin, die erweitert werden müssen. Uns ist nicht bekannt, dass es in dem besagten Gebiet bereits Tempo 30 Zonen gibt. Daher würden wir sie bitten, hierzu nochmals Stellung zu nehmen, wo sich diese Zonen befinden bzw. wo genau sie entstehen sollen.

2. Winterliche Verhältnisse

Besonders im Winter ist es jetzt bereits sehr gefährlich sicher ins Dorf, zur Schule oder in den Kindergarten zu kommen, egal ob zu Fuß, mit dem Rad oder dem Auto, da die Menhofer Straße im Winter nur einspurig befahrbar ist.

Dies liegt daran dass der Schneeräumer nicht mehr weiß, wohin mit dem Schnee. Dies wird durch die neuen, engen Zufahrtsstraßen, unserer Meinung nach, eher schwieriger als einfacher.

Bei Tauwetter und anschließendem Frost bilden sich jetzt schon an der oberen Zufahrt und der Einmündung der Straße „Am Vogelherd“ große Eisplatten, auf der Menhofer Straße.

Dies wird mit dem Wasser von dem neuen Baugebiet nicht besser, sondern unserer Meinung nach eher gefährlicher, da dann der Verkehr aus dem neuen Baugebiet direkt über diese Eisplatten läuft. Dies ist riskant für Fußgänger insbesondere die Kinder und natürlich auch für den Autoverkehr.

3. Hang am Höhenweg

Der Höhenweg verläuft direkt am Abhang. Hier ist es für die Familien / Häuser die unterhalb liegen, wichtig das dieser Abhang gesichert und auch das Regenwasser bedacht wird, das vom gesamten Baugebiet in diese Richtung fließen wird. Da eine Versickerung wie bisher auf der Wiese nicht mehr möglich sein wird.

4. Regenwasser von hinten

Auch unser Grundstück liegt etwas tiefer als das Baugebiet. Daher haben wir Bedenken, das wir hier vermehrt bei viel Regen oder Tauwetter einen Wassereinbruch haben werden, wenn nicht eine sehr gute Wasserableitung eingeplant wird.

5. Leben auf dem Berg

Wir leben schon lange hier am Berg und wissen was das heißt. Der Weg ins Dorf führt immer über den Berg was manchmal sehr beschwerlich ist. Auch zieht es hier bei Stürmen oder im Winter besonders stark.

6. ökologischer Gedanke

Auf Grund der unter 5. Leben auf dem Berg beschrieben Situation, werden die Bewohner des neuen Baugebietes genauso, wie die hier bereits lange wohnenden Anwohner, viel mit dem Auto fahren, wegen der Beschwerlichkeit den Berg zu laufen oder mit dem Fahrrad zu meistern. Und das in der heutigen Zeit, wo jedermann für den Klimaschutz ist.

7. Lebensraum

Nicht zuletzt ist uns das ländliche, naturnahe Leben in einem Ort wie Denklingen wichtig. Durch die Nähe zum Wald besuchen uns regelmäßig Wildtiere wie Füchse, Hasen usw. Über uns kreisen die geschützten Milane und Bussarde und nisten Störche.

Ortsansässige Bauern weiden die Wiesen hinter uns noch mit Kühen ab und oberhalb mit Schafen. Dies ist es doch, was ein Leben auf dem Land ausmacht. Daher finden wir sollte dies auch geschützt werden.

Bei einem Baugebiet im Ort oder an anderen Ortsrändern stellen sich diese Fragen nicht, da hier keine Wälder in der Nähe liegen und auch keine Tierweidung stattfindet.

8. Ortsabrundung

In ihrer Begründung schreiben sie, dass damit eine städtebaulich sinnvolle Ortsabrundung nach Südwesten erfolgt. Dies sehen wir nicht so. Unserer Meinung nach, ist durch die Bebauung

der Straße „Am Vogelherd“ bereits eine schöne und sinnvolle Ortsabrundung gegeben. Die hier nur unnötiger Weise verschoben werden soll.

Auch die Planung von kleinen Grundstücken und dichter Häuserbebauung passt, unserer Meinung, nach nicht in das ländliche Bild von Denklingen, sondern erinnert eher an ein Neubaugebiet für eine Stadt.

9. Baugebiet für Ortsansässige

Wir sind auch dafür, dass für unsere jungen, ortsansässigen Familien Möglichkeiten zum Wohnbau geschaffen werden. Allerdings hoffen wir, dass die Definition „Ortsansässige“ nochmals überarbeitet wird. Da nach unserer Auffassung dies sehr weit gefasst ist.

Wir haben bedenken, dass hier ein Baugebiet entsteht, indem wieder nur wenige wirklich „Ortsansässige“ zum Zug kommen und die meisten Bauplätze an Auswärtige vergeben wird. So dass diejenigen, die erst in ein paar Jahren Bauen können oder wollen, wieder ein Problem haben werden, einen Bauplatz zu bekommen.

Wir bitten die Gemeinde Denklingen in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Stellen, unsere Bedenken ausführlich zu prüfen und in ihre Entscheidung einfließen zu lassen, ob an dieser Stelle wirklich ein neues Baugebiet entstehen soll.

Beschluss:

Zu 1. Zufahrtsstraßen und 2. Winterliche Verhältnisse

In der Begründung werden die Aussagen zu „Tempo 30“ noch richtiggestellt. Aufgrund der Straßenführung erscheint eine weitergehende Verkehrsregelung, die später getroffen werden kann, auch nicht erforderlich.

Mit der Ausweisung des neuen kleinen Baugebietes „Hinterberg“ macht die Gemeinde Denklingen von ihrer verfassungsmäßig zugestandenen Planungshoheit zum Wohle ihrer Bürger Gebrauch. Auch die bereits bestehenden angrenzenden Bauflächen haben in der Vergangenheit davon profitiert. Insofern wird hier nur einem Gleichbehandlungsgrundsatz aller Bürger nachgekommen.

Die technisch sachgerechte Erschließung wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geplant. Dies gilt auch der erforderlichen Oberflächenentwässerung und der Anlage erforderlicher Kanäle. Soweit nachbarschützende Belange wie die gesetzlichen Abstandsflächen einzuhalten sind, werden diese Anforderungen auch erfüllt. Dies gilt auch für den Winterdienst, wobei die neue Erschließungsstraße von Osten her nur geringe Steigungen aufweisen wird aufgrund der Hochfläche.

Zu 3. Hang am Höhenweg und 4. Regenwasser von hinten

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eingriffe in den Hang sind aufgrund des neuen Baugebietes voraussichtlich auch nicht erforderlich. Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung wird zusammen mit der neuen Erschließungsstraße eingeplant. Durch geeignete Ausbaudetails soll eben wie in der Begründung bereits ausgeführt, im Bereich der Straße anfallendes Oberflächenwasser abgeführt und keineswegs auf Fl.Nr. 357/1 ablaufen können.

Zu 5. Leben auf dem Berg und 6. Ökologischer Gedanke und 7. Lebensraum

Der Hinweis zu den Lebensbedingungen auf dem Berg wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Bauzeile wird auch für die Bestandsbebauung eine gewisse Abschirmung erreicht.

Zu 8. Ortsabrundung und 9. Baugebiet für Ortsansässige

Mit der Ausweisung des neuen kleinen Baugebietes „Hinterberg“ macht die Gemeinde Denklingen von ihrer verfassungsmäßig zugestandenen Planungshoheit zum Wohle ihrer Bürger

Gebrauch. Auch die bereits bestehenden angrenzenden Bauflächen haben in der Vergangenheit davon profitiert. Insofern wird hier nur einem Gleichbehandlungsgrundsatz aller Bürger nachgekommen.

Im Rahmen der Kaufverträge und nach einer transparenten Punkteliste wird die Gemeinde Denklingen bestrebt sein, die neuen Bauplätze an Ortsansässige zu vergeben. Dabei muss auch der Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden durch kleinere Grundstücke berücksichtigt werden. Allerdings sieht die Gemeinde davon ab wie z.B. von der Höheren Landesplanungsbehörde gefordert, noch weitere flächensparendere Bauformen am Ortsrand zu planen, auch mit Rücksicht auf die vorhandene Einzelhausbebauung.

- Bürger D und Bürger E - E-Mail v. 23.07.2019 und vom 16.09.2019, Geheft Seite 1 - 22

A) Wortlaut der Stellungnahme:

Die Bauplanung Hinterberg haben wir durch Zufall im Internet der Gemeinde Denklingen zur Kenntnis nehmen müssen.

Nach Sichtung der Dokumente waren wir mehr als überrascht, welche Veränderungen uns als unmittelbare Nachbarn und damit Betroffene bevorstehen.

Eine Grenzregelung ist angedacht und der Jahrzehnte alte schmale Feldweg soll als Durchgangsstraße umfunktioniert werden.

Nachdem dies nach der Besprechung mit mehreren Nachbarn keine vernünftige Straßenführung ist, möchten wir dagegen Einspruch erheben (siehe auch Pro/Contra Aufstellung)!

In der Planung unberücksichtigt ist, dass der Höhenunterschied vom Feldweg zur Menhofer Str. ca. 2,5 m beträgt und somit Stützmauern eingeplant werden müssen, welche die Fahrbahn zusätzlich verengen.

Das beiliegende Bild und eine Skizze mit Handeintragungen veranschaulicht nochmals diese Situation. Durch die Stützmauern würden sich die Erschließungskosten nochmals exorbitant erhöhen.

Zur neutralen kompetenten Beurteilung der Gegebenheiten haben wir eine Pro und Contra Darstellung zur Asphaltierung des Feldweges aufgestellt, die ihnen beiliegt.

Was in der Begründung der Bauplanung nicht aufgeführt wird ist zudem, dass wir (Fl.-Nr. 355/1 und 365/4) keine erneuten Erschließungskosten zu tragen haben, da wir bereits vor mehr als 30 Jahren komplett erschlossen wurden.

Dafür spricht auch Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetz nachdem Erschließungsbeiträge seit dem 1.04.2014 grundsätzlich nur noch innerhalb einer Höchstfrist von 20 Jahren nach dem Eintritt der Vorteilslage (d.h. Erschließung betriebsbereit, technisch fertiggestellt) erhoben werden.

Wir lehnen damit die Zahlung von erneuten Erschließungskosten durch ggf. den Umbau des Feldweges zur Straße ab!

Auch hätte eine Grenzregelung mit uns vorab besprochen werden können und wird es nachträglich mit uns nicht geben!

Als Alternative schlagen wir einen Wendeplatz am westlichen Ende des Neubaugebietes vor.

Dieser wurde in der beiliegenden Entwurfsskizze nach Muster vom Baugebiet Untere Halde eingezeichnet. Die Erschließungskosten könnten dadurch zum Vorteil der Anlieger erheblich reduziert werden.

Gern hätten wir uns ein Vorabgespräch mit der Gemeinde gewünscht, welches wir aber jetzt noch nachholen können.

Zu einem Termin ab KW 31 sind wir bereit.

Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung unseres Einspruchs zum Baugebiet (und werden noch eine unterschriebene Version persönlich abgeben).

B) Wortlaut der Stellungnahme vom 21.07.2019:

Pro und Contra Feldweg asphaltiert – Baugebiet Hinterberg 21.07.2019

Pro: (Feldweg asphaltiert)

- 1 Bauplatz mehr zum Verkauf
- Siedlung von 2 Seiten anfahrbar

Contra: (Feldweg nicht asphaltiert)

- Keine Grenzregelung mit den Grundstückseigentümern möglich!

- Zusätzlich ca. 50 m Mehrkosten für Straße Feldweg mit Beleuchtung

- 2,5 m Höhenunterschied Feldweg zur Menhofer Str. – dadurch aufwendige beidseitige neue Stützmauer notwendig (Skizze Anlage)

- Erhebliche Sanierungskosten für einfallende bestehende Mauer bei Straßenbau für Fl.-Nr. 355/1 und weitere Kosten für Zauninstandsetzung Fl.-Nr. 365/4

- Straßenbreite auf ca. 26 m mit Stützmauer < 3,60 m breit und daher nur einspurig befahrbar

- Deutliches Gefälle (11% bis 17 %) zur Menhofer Str. hin; Rutschgefahr im Winter/Unfallgefahr da Fahrzeuge ungewollt in die Querstraße/Kreuzung hineinrutschen (Skizze Anlage). Schnee sammelt sich bei Westwind (der durchaus häufig in der exponierten Höhenlage auftritt) überproportional in kürzester Zeit in der vertieften Straße zur Menhofer Str. hin und müsste durch die Gemeinde situativ häufiger geräumt werden. Grundstückseigner Fl.-Nr. 365/1 kennt diese Gegebenheiten zu gut, da seine Einfahrt ebenfalls diesen Phänomenen unterliegt.

- Schneeräumung im einspurigen Straßenbereich kritisch; wohin mit dem Schnee? In Nachbars Grundstück (Hecke/Zaun) oder zum Straßenende ist keine vernünftige Lösung; auch muss der verbleibende Feldweg für die Landwirtschaft befahrbar bleiben.

- Aufwendige Lösung mit höheren Erschließungskosten

Sonstiges: Die Feldweg- Anlieger lehnen eine Übernahme von Erschließungskosten ab!

Alternativer Vorschlag:

Wendeplatz am Ende des Neubaugebietes nach Muster des geplanten neuen Baugebiets „Untere Halde“ vorsehen (Skizze Anlage). Ca. 50 Meter Straße mit Beleuchtung, Sanierungskosten und Stützmauer wird eingespart. Ebenso könnte der westlichste eingeplante „Platz“ im Neubaugebiet entfallen (kostengünstiger).

Der Höhenweg könnte bei Bedarf auch noch weiter bis zur Anschlussstraße „Am Vogelherd“ asphaltiert werden um den Verkehr besser zu verteilen.

C) Bitte dann auch als schriftliche Stellungnahme:

Welcher Anlieger hat von der jetzigen Planung die größten Nachteile, d.h. ist einseitig benachteiligt? Was und wo ist denn genau der derzeit gültige Bebauungsplan, möglichst in elektronischer Form?

Der Feldweg ist jetzt nicht mehr leuchtend gelb, was bedeutet das genau?

Wir haben schon abgelehnt Grund abzutreten oder über eine Ausgleichsfläche zu tauschen, warum ist im Gemeindeblatt öffentlich bekanntgegeben, dass wir das tun? Wir fordern eine Richtigstellung im nächsten Gemeindeblatt.

Warum ist jetzt ein Ausbau der Kreuzung erforderlich, wenn sich doch außer, dass wir keinen Grund abtreten nicht geändert hat? Was bedeutet der rote Kreis für die Kreuzung. Wir fordern die Gemeinde auf den aus allen weiteren Planungen zu entfernen. Er endet fast direkt an der Hauswand Menhofer Str. 32

Im Gemeindeblatt März 2019 Seite 17 steht ein Bericht über Schneehöhen. Der Gemeinde ist also das Problem mit den Schneehöhen bestens bekannt. Warum ist diese Problematik nicht im Bebauungsplan gelöst. Die Gemeinde muss vermutlich in der Schneefallzeit LKW und Radlader bereitstellen um das Baugebiet befahrbar zu halten. Eine 4,75 Meter breite Straße mit 1,5 Meter Abstand zum Haus Nr. 8 und anderen Häusern reicht dazu nicht.

Das Haus 8 wird vorne eine Giebelhöhe von 8,25 Meter ab Oberkante Kellerdecke haben. Da das Gelände ansteigt ist noch ein Meter mehr zu erwarten. Hinten hat das Gebäude 1,5 Meter Abstand zu Straße.

Vorne ist ein 3 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze geplant. Das heißt hinter der Menhofer Str. 32 wird sich ein fast 10 Meter hoher Schattenwerfer und Schandfleck erheben. Ich fordere die Gemeinde zu einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 31. August 2019 auf, wie diese Art der Bebauung durch Baugesetze abgedeckt ist.

Im Neubaugebiet ist keinerlei Spielmöglichkeit für Kinder vorgesehen obwohl es hoffentlich viele Kinder geben wird. „Der Berg“ bei uns geht von großen Grundstücken aus, auf denen die Kinder spielen können. Die Grundstücke sind winzig. Bitte in den Bebauungsplan die Spielmöglichkeit für Kinder einplanen. Da sollen Menschen wohnen und keine Zahlklaven für Grundstücksspekulanten.

D) Angebot:

- Für einen Wendehammer braucht man 21 Meter Durchmesser oder ein Rechteck mit 442 qm. Das entspricht genau der Fläche der Bauplatzes 8.

- Die Gemeinde hat es 2005 einem Bürger gestattet die Gemeindestraße bis auf 1,5 m zu kaufen. Begründung war durch das nächste Baugebiet ist die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr gegeben.

Die landwirtschaftliche Nutzung des Feldwegs ist nur noch durch eine Schafzucht gegeben. Aus Gesundheitsgründen wird die Schafzucht leider wohl bald beendet werden

Wortlaut E-Mail v. 16.09.2019:

wir haben ja das Dokument schon per Einschreiben an die Gemeinde geschickt. Damit es auch elektronisch für Beamer oder zum elektronischen Verteilen zur Verfügung steht hier nochmals als PDF, macht das Leben einfacher.

Jetzt wird wohl auch noch eine Bodenuntersuchung stattfinden. Dazu haben wir noch eine Information:

Sowohl bei beim Bau des Hauses in der Menhofer Straße 32 als auch auf dem Grundstück Menhofer Straße 30 beschränkt ein riesiger Fels die Möglichkeiten der Bebaubarkeit. Bei der Menhofer Straße 32 war dadurch kein Keller unter dem nur nach vorne offenen Erdgeschoß möglich. Sollte weiter geplant werden bitte bei der Bodenuntersuchung für jedes Gebäude untersuchen lassen ob der Platz, auf dem das Gebäude stehen soll, nicht durch einen Felsen eingeschränkt ist. Ein Keller muss ja überall möglich sein. Die Aussage in der Begründung, dass alles Kies ist könnte nicht korrekt sein.

E) Geheft wird dem Gemeinderat vorab als pdf zur Verfügung gestellt!

Beschluss:

Zu A) und D) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren und die laufende technische Erschließungsplanung ein.

Mit der Ausweisung des neuen kleinen Baugebietes „Hinterberg“ macht die Gemeinde Denklingen von ihrer verfassungsmäßig zugestanden Planungshoheit zum Wohle ihrer Bürger Gebrauch. Auch die bereits bestehenden angrenzenden Bauflächen haben in der Vergangenheit davon profitiert. Insofern wird hier

nur einem Gleichbehandlungsgrundsatz aller Bürger nachgekommen.

Die technisch sachgerechte Erschließung wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geplant. Hier wird auch eine detaillierte Bestandsvermessung erfolgen, um gerade die schwierige Zufahrtssituation bei dem bisherigen Feldweg, der aber bereits der Zufahrt der Fl.Nr. 355/ 1 dient, zu berücksichtigen. Sicherlich sind an eine ausgebaute Straße dann höhere Anforderungen zu stellen als an eine Einzelzufahrt. Der Feldweg dient auch derzeit schon für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge, was auch zukünftig möglich sein soll, wobei jedoch auch andere Zufahrtsmöglichkeiten für große landwirtschaftliche Fahrzeuge bestehen.

Bei der anstehenden tiefbautechnischen Planung werden auch die Erfordernisse der Straßenneigungen und die erforderliche Oberflächenentwässerung und der Anlage erforderlicher Kanäle berücksichtigt. Sicherlich wird diese Planung im Detail mit den angrenzenden Anwesen zur Berücksichtigung deren Belange abgestimmt werden. Die Straßeverbreiterung des Feldweges wäre dabei von Vorteil, stellt aber voraussichtlich keine Bedingung dar, ohne die das Wohngebiet nicht zweifach anfahrbar wäre. So könnte z.B. auch eine Schleifenerschließung in Form einer Einbahn bei 4 m Bestandsbreite erfolgen oder aber eine einspurige Straße mit der erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnung zur Rücksichtnahme. Die beste Lösung steht dabei am Ende des Planungsprozesses, nicht am Anfang. Auch das Grundstück Fl.Nr. 355/1 würde letztlich von einer guten Erschließung profitieren, auch beim Winterdienst. Hierzu wird die Gemeinde im Zuge fortschreitender technischer Erschließungsplanung und vor Fortgang des Bebauungsplans mit den Anliegern Gespräche mit dem Ziel einer abgestimmten Lösung führen.

Zu B) und C) Die Erschließungskosten werden nach den geltenden Satzungen umgelegt. Nach dem derzeitigen Stand ist kein Wendehammer vorgesehen, einmal um den geringen entstehen-den Verkehr gerecht zu verteilen und auch eine alternative Zufahrt zum Gebiet im Falle von Störungen oder Notsituationen zu schaffen. Gerade für den Winterdienst auf dem Berg ist die Durchgängigkeit der Straßen von Vorteil, ebenso für die Müllabfuhr und Notfahrzeuge und Feuerwehr. Ein flächenaufwendiger Wendehammer ist in jedem Fall undörflicher und aufwendiger als eine schmale ortsübliche Straße als Schleife. Im Zuge der tiefbautechnischen Planung wird auch eine Baugrunduntersuchung erstellt, so dass dann Klarheit über den Untergrund und die Versickerungsfähigkeit bestehen wird. Diese Unterlagen werden bei der anschließenden öffentlichen Auslegung ebenfalls mit ausliegen.

Die max. Firsthöhe wird von derzeit 10,00 m auf 8,50 m noch reduziert, um die Höhenentwicklung der zweigeschossigen Gebäude zu begrenzen.

Zu 4) Geheft

Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das beim Geheft verwendeten Logo unstatthaft ist, da dadurch der Eindruck entstehen könnte, es handelt sich dabei um ein gemeindliches Dokument oder eine Stellungnahme im Auftrag der Gemeinde Denklingen.

Mit der Ausweisung des neuen kleinen Baugebietes „Hinterberg“ macht die Gemeinde Denklingen von ihrer verfassungsmäßig zugestanden Planungshoheit zum Wohle ihrer Bürger Gebrauch. Auch die bereits bestehenden angrenzenden Bauflächen haben in der Vergangenheit davon profitiert. Insofern wird hier nur einem Gleichbehandlungsgrundsatz aller Bürger nachgekommen.

Im Rahmen der Kaufverträge und nach einer transparenten Punktliste wird die Gemeinde Denklingen bestrebt sein, die

neuen Bauplätze an Ortsansässige zu vergeben. Dabei muss auch der Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden durch kleinere Grundstücke berücksichtigt werden. Allerdings sieht die Gemeinde davon ab wie z.B. von der Höheren Landesplanungsbehörde gefordert, noch weitere flächensparendere Bauformen am Ortsrand zu planen, auch mit Rücksicht auf die vorhandene Einzelhausbebauung.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schr. v. 11.09.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Am südwestlichen Rand Denklingens soll im Rahmen des o.g. Verfahrens über eine Art ortsabrundende Bebauung nordwestlich der Straße Am Vogelherd neuer Wohnraum auf 14 Parzellen im Verfahren nach § 13b realisiert werden; auch der Feldweg im Westen soll teilweise im Zuge dessen eine Verbreiterung auf 5,5 m erfahren.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren der Gemeinde Denklingen und hat keine Anmerkungen zum Planentwurf.

Beschluss:

Die Hinweise werden begrüßt. Für die Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen wird eine tiefbautechnische Planung beauftragt, in der die technische Machbarkeit und die erforderlichen Straßenbreiten eingehend geprüft werden. Bestandsvermessung und Straßenplanung fließen dann noch in den Bebauungsplanentwurf ein.

Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutz- / Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Schr. v. 22.08.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABu-DIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden - Mensch und Boden - Grundwasser in den Geltungsbereichen des o. g. Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Bodenauffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall

ist die Untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Beschluss:

Die Hinweise, dass laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABu-DIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, wird noch in die Begründung aufgenommen.

Die übrigen Hinweise fließen noch in Ziff. E. Hinweise der Bebauungsplansatzung ein.

Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schr. v. 26.07.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Seitens des Immissionsschutzes sind keine Umstände bekannt, die im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung relevant wären.

Im Übrigen werden aus der Sicht des Immissionsschutzes auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Einwendungen und Anregungen vorgebracht.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von geräuschintensiven Luftwärmepumpen dringend empfohlen, folgende Festsetzung zum Immissionsschutz in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

„Es ist nur die Errichtung solcher Luftwärmepumpen zulässig, deren ins Freie abgestrahlte Schallleistung 50 dB(A) nicht überschreitet. Luftwärmepumpen, die diesen Schallleistungspegel nicht einhalten können, sind entweder im Gebäude zu errichten oder entsprechend zu dämmen. Es wird auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III)“ vom Februar 2011 verwiesen.

(http://www.lfu.bayern.de/laerm/luftwaermepumpen/doc/tieffrequente_geraeusche_teil3_luftwaermepumpen.pdf)“

Beschluss:

Der Hinweis, dass aus Sicht des Immissionsschutzes auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Einwendungen und Anregungen vorgebracht werden, wird begrüßt. Als Vorsorgemaßnahme mit der Errichtung von Luftwärmepumpen wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans noch folgender Text aufgenommen:

„Es ist nur die Errichtung solcher Luftwärmepumpen zulässig, deren ins Freie abgestrahlte Schallleistung 50 dB(A) nicht überschreitet. Luftwärmepumpen, die diesen Schallleistungspegel nicht einhalten können, sind entweder im Gebäude zu errichten oder entsprechend zu dämmen. Es wird auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III)“ vom Februar 2011 verwiesen.

(http://www.lfu.bayern.de/laerm/luftwaermepumpen/doc/tieffrequente_geraeusche_teil3_luftwaermepumpen.pdf)“

Lechwerke AG, Augsburg, Schr. v. 20.08.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen das Bauleitverfahren bestehen unsererseits keine Einwände, wenn der Bestand unserer Anlagen gesichert ist und die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden.

Bestehende 20-/1-kV-Kabelleitung

Am Rand des ausgewiesenen Geltungsbereiches verläuft unsere 20-kV-Kabelleitung DK 104 und 1-kV Kabelleitungen unserer Gesellschaft. Die Lage der Kabelleitungen kann den beiliegenden Planunterlagen M = 1:500 entnommen werden. Der Schutzbereich der Kabelleitungen beträgt 1 m beiderseits der Trasse.

Vor Aufnahme von Grabarbeiten sind die aktuellen Kabellagepläne bei unserer

Betriebsstelle Buchloe Bahnhofstraße 13
86807 Buchloe
Tel.: 08241/5002-286

zu beschaffen. Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden. Das beiliegende Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel bitten wir zu beachten.

Stromversorgung

Die elektrische Versorgung ist nach Erweiterung unseres Versorgungsnetzes gesichert. Für Neubauten sind Kabelanschlüsse vorgesehen.

Allgemeines

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist rechtzeitig ein Spartengespräch anzuberaumen, an dem alle Versorgungsträger teilnehmen, um die jeweiligen Leitungstrassen festzulegen. Mit den Kabelverlegungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Straßenausbau erfolgen, kann erst nach Erfüllung nachstehender Voraussetzungen begonnen werden:

- Wasser- und Kanalleitungen sind eingebracht,
- das Planum der Erschließungsstraße ist erstellt,
- die örtliche Auspflockung der Straßenbegrenzung mit Angabe der zugehörigen Höhenkoten muss verbindlich gewährleistet sein.

Für den Fall, dass eine nachträgliche Umlegung der Kabelleitungen wegen falscher Angaben oder einer Änderungsplanung erforderlich wird, sind die Aufwendungen vom Verursacher zu tragen.

Unter der Voraussetzung, dass die angeführten Punkte berücksichtigt werden, erteilen wir Ihnen nach dem jetzigen Stand unserer Planungen und der derzeit überschaubaren weiteren Entwicklung des Ausbaues unseres Leitungsnetzes zur vorliegenden Bauleitplanung unsere Zustimmung.

Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein.

Die 20-kV-Kabelleitung DK 104 wird noch in der Planzeichnung nachgetragen in die Legende aufgenommen. Das übersandte Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel wird noch als Anlage in der Begründung ergänzt.

Bei der tiefbautechnischen Planung werden die LEW im Rahmen von Spartengesprächen frühzeitig an der Ausbauplanung beteiligt.

Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schr. v. 30.07.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Vorhaben

Die Gemeinde Denklingen plant mit o.g. Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 0,9 ha und befindet sich am westlichen Ortsrand von Denklingen. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bewertung

Der Bedarf einer Neuausweisung wird in den Planunterlagen pauschal mit dem dringenden Wohnbedarf der heimischen Bevölkerung begründet. Um den Belangen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, ergibt sich aus LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z) und § 1 Abs. 3 BauGB (Planungserfordernis) die Anforderung für die Bauleitplanung, dass der Flächenbedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung konkret und nachvollziehbar darzulegen ist. Die noch vorhandenen Reserveflächen innerhalb bestehender und ausgewiesener Siedlungsgebiete sowie Baulücken und Nachverdichtungspotentiale sind dabei zu ermitteln und dem Flächenbedarf für die beabsichtigte Flächenausweisung gegenüberzustellen (vgl. §1a Abs. 2 BauGB).

Gemäß LEP 3.2 (Z) sind diese Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Die laut Rauminformationssystem Bayern (RIS) vorhandenen Potentialflächen bzw. Baulücken, stehen laut Begründung zum Vorhaben einer Entwicklung nicht zur Verfügung. Um dafür Sorge zu tragen, dass neu ausgewiesene Siedlungsflächen der zeitnahen Deckung des konkreten Wohnbedarfs dienen können sowie um Grundstücksspekulationen und die Entstehung weiterer Baulücken zu vermeiden, empfehlen wir der Gemeinde den Erlass von Baugeboten eingehend zu prüfen.

Um den Erfordernissen zum Flächensparen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLPfIG, LEP 3.1 (G), RP 14 B II 1.2 (G) zu entsprechen, sollten unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten auch flächensparende Siedlungsformen Erwägung gezogen und die Beschränkung auf Einzelhausbebauung überdacht werden.

Das Plangebiet tangiert das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr.: 01.1 „Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechrain“. Gemäß RP 14 B I 1.2.1 (G) soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten und verbessert werden. Die Planung steht den Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zwar nicht grundsätzlich entgegen, die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hat jedoch besonderes Gewicht.

Der wirksame Flächennutzungsplan ist entsprechend der Planung anzupassen bzw. zu berichtigen.

Ergebnis

Bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der o.g. Punkte steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Der o.g. ausführlichere Bedarfsnachweis ist im weiteren Verfahren zu ergänzen. Die Belange des Flächensparens sind in die gemeindliche Abwägung einzustellen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei dem gegenständlichen Bebauungsplan handelt es sich lediglich um 14 Baurechte mit bis zu 2 Wohneinheiten je

Wohngebäude. Die zulässige zweite Wohneinheit stellt bereits einen Beitrag zum Flächensparen dar, ebenso wie die geringe durchschnittliche Bauparzellengröße von 7.332 qm Nettobauland: 14 Parzellen = 524 qm.

Die Bebauung stellt durch ihre Zweibündigkeit eine wirtschaftliche Erschließung und Ortsabrundung dar, die nahtlos an die Bestandsbebauung anschließt und Lücken etc. vermeidet. Die dörflich angemessene Schleifenerschließung vermeidet die Anlage eines großflächigen Wendehammers, was gerade für den Brand- und Katastrophenschutz eine Rolle spielt, und ist ebenfalls günstig für die Müllabfuhr und den übrigen Verkehr.

Weiteren verdichteten Siedlungsmodellen und Geschoßbauten „auf dem Berg“ sind an der topographisch erhöhten Stelle nach Auffassung der Gemeinde auch mit Rücksicht auf die ansässige Bevölkerung nur schwer vorstellbar und daher auch nicht beabsichtigt.

Die 14 Baurechte lösen jedoch nicht die Wohnungsprobleme und den Wohnungsbedarf der Gemeinde Denklingen zwar auch nicht längere Zeit, jedoch kann durch Anwendung des gemeindlichen Baulandmodells die zielgerichtete Bebauung der Flächen gesichert werden. Baugebote für die Flächen werden im Rahmen der Grundstücksverträge jedoch beachtet.

Im Übrigen wird festgestellt, dass die Anwendung des § 13 b BauGB von keiner Behörde und von keinem Bürger moniert wurde; das Vorhaben mit der Ausweisung von 6 Baurechten ausschließlich für den Wohnungsbau ist daher erforderlich und dient einem dringenden Wohnungsbedarf.

Erfordernisse und Bewertung des Baulandbedarfes aus gemeindlicher Sicht:

Die Gemeinde Denklingen hat hinsichtlich eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden auf Grundlage der Initiative der Bayerischen Staatsminister des Innern und für Umwelt im Jahr 2010 im Rahmen eines Flächenmanagements die bebaubaren Flächen im Gemeindegebiet (Stand Ende 2014) erfasst und ausgewertet.

Im gesamten Gemeindegebiet waren zum 31.12.2014 insgesamt ca. 15 mögliche Bauflächen (Baulücken) vorhanden.

Zum damaligen Zeitpunkt verfügte die Gemeinde noch über keine gemeindliche Bauparzellen im gesamten Gemeindegebiet. Von den restlichen 15 vorhandenen privaten Baugrundstücken (Ortsteil Denklingen 12, Ortsteil Epfach 3 und im Ortsteil Dienhausen 0 Baugrundstücke), die sich auf insgesamt 14 Grundeigentümer aufteilten, waren nach durchgeführter Befragung lediglich keine (!) Baugrundstücke verfügbar.

Aufgrund des dringenden Wohnungsbedarfs hat die Gemeinde Denklingen zwischenzeitlich das Baugebiet „An der Obstwiese“ (Rechtskraft des Bebauungsplanes am 09.11.2016) mit insgesamt 49 Bauparzellen ausgewiesen.

Von diesen 49 Bauparzellen befanden sich 49 Bauparzellen in gemeindlicher Hand.

Alle diese 49 Bauparzellen wurden in kürzester Zeit an junge Bewerber veräußert. Aufgrund eines notariell festgelegten Baugebotes wurde das Baugebiet fast vollständig bebaut.

Zum jetzigen Zeitpunkt verfügt die Gemeinde wiederum im gesamten Gemeindegebiet über kein gemeindliches Baugrundstück mehr.

Von den im Jahre 2014 ermittelten, vorhandenen 15 Baulücken wurden zwischenzeitlich keine weiteren Grundstücke bebaut.

Aufgrund des derzeitigen Mangels an Baugrundstücken bzw. des in der Region 14 sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Wohnraumes ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Verkaufsbereitschaft der Grundeigentümer nicht bessert.

Zudem ist auch davon auszugehen, dass diese Grundstücke aufgrund der explosionsartigen Verteuerung der Grundstücke für die einheimische, vor allem junge bauwillige Bevölkerung nur zu unerschwinglichen Kaufpreisen erworben werden könnten.

Der Bedarf für die Ausweisung von Bauflächen im Hauptort Denklingen ist somit gegeben. Durch das vorliegend geplante Baugebiet „Hinterberg“ soll in Denklingen insbesondere für die einheimische Bevölkerung gedeckt werden. Das geplante Baugebiet umfasst auch wegen der exponierten Situation nur Einzelhäuser mit 14 Bauparzellen. Für die gemeindlichen 14 Baugrundstücke liegen bereits für 20 Bauparzellen Reservierungen vor.

Die Ausweisung des Baugebietes wurde von der Gemeinde in die Wege geleitet, um die nachweisbare umfangreiche Nachfrage seitens der einheimischen jungen Bevölkerung nach verfügbarem Bauland zu decken und vor allem um eine Abwanderung dieser Bevölkerungsschicht zu verhindern bzw. einer solchen entgegen zu wirken. Die Ausweisung des Baugebietes soll auch zum wichtigen Erhalt der in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungen (Kindergarten, Schule usw.) beitragen.

Die im LEP 3.2 (Z) angesprochene Nutzung vorhandener Potentiale der Innenentwicklung sind in der Gemeinde Denklingen, u. a. auch aufgrund der gegebenen ländlichen Verhältnisse nicht in einem überplanbaren Umfang möglich (fehlende Überplanungsbereitschaft der Grund- und Hauseigentümer).

Die Gemeinde hat auch wegen fehlender Verkaufsbereitschaft leider keine Möglichkeiten, ggf. leer stehende Bausubstanz zu nutzen bzw. in ihre Planungen einzubeziehen.

Bei Planung der letztjährigen Baugebiete war die Gemeinde aufgrund des eigenen Grunderwerbs Zugriff auf die Baugrundstücken nach ihrem Baulandmodell. Bei Baulücken und privaten Baulandflächen z.B. im Zuge von kleineren Abrundungen kommt es regelmäßig zu einer gewissen auf dem Land durchaus üblichen generationsbezogenen Vorhaltung von leeren Baugrundstücken. Dies war und ist städtebaulich unbefriedigend.

Als Ergebnis wurde und wird in den realisierten Baugebieten „Eichat“ in Epfach, „An den Linden“ und „An der Obstwiese“ in Denklingen und derzeit geplanten Baugebiet „An der Obstwiese“ und den Änderungen „Molkereistraße“ in Dienhausen ein Baulandmodell angewandt, das im Ergebnis in Verbindung mit den Grundstücksverträgen und dem dort rechtlich verbindlich geregelten Baugebot zu einer deutlichen Mobilisierung und Bebauung der neu entstehenden Baugrundstücke geführt hat bzw. führen wird. Leerstände wie bei früheren Baugebietsausweisungen sind daher nicht zu befürchten. Beim neuen Baulandmodell wird sparsam mit Grund und Boden umgegangen; auch die Erschließung wird damit wirtschaftlicher.

Seitens der Gemeinde ist darüber hinaus vorgesehen, in den entsprechenden notariellen Kaufverträgen ein Baugebot („Bauzwang“) aufzunehmen. Wie bereits in der Vergangenheit von der Gemeinde praktiziert, wird den Bauwerbern ein Bauzwang von 5 Jahren auferlegt werden; hierzu wird der Gemeinderat jedoch zu gegebener Zeit endgültig Beschluss fassen.

Demographische Entwicklung der Gemeinde Denklingen

Die Bevölkerungszahlen der Gemeinde Denklingen sind in den letzten zehn Jahren vom Jahr 2009 bis zum Jahr 2019 von 2.557 auf 2.929 Einwohner jährlich kontinuierlich gestiegen. Der Anteil der Bevölkerung teilt sich zum 31.07.2019 wie folgt auf:

- bis 20 Jahre: 635 Einwohner,
- 21 bis 30 Jahre: 355 Einwohner,
- 31 bis 40 Jahre: 386 Einwohner
- 41 bis 50 Jahre: 386 Einwohner,
- über 50 Jahre: 1.167 Einwohner.

Aufgrund der vorstehenden Zahlen ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren kein Rückgang hinsichtlich eines notwendigen Wohnraumes zu erwarten ist, da sich der Anteil der jugendlichen Bevölkerung bis 30 Jahren auf 990 Personen (\geq ein Drittel der Gesamtbevölkerung) beläuft.

Zudem ist bei der Entwicklung des zukünftigen Wohnbedarfs auch eine zu erwartende Zuwanderung (u. a. durch Asylsuchende und Migranten) zu berücksichtigen, jedoch auch wegen der prosperierenden Gewerbeentwicklung mit zahlreichen Arbeitsplätzen am Hauptort.

Ergänzter Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Denklingen beabsichtigt, für eine zügige Bebauung des Bebauungsplangebietes „Hinterberg“ den Erlass von Baugeboten, sofern die Grundstücke nicht innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bebaut werden:

„§ 176 Baugebot

(1) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist

1. sein Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen oder
2. ein vorhandenes Gebäude oder eine vorhandene sonstige bauliche Anlage den Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen. (.....)

(7) Mit dem Baugebot kann die Verpflichtung verbunden werden, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist den für eine bauliche Nutzung des Grundstücks erforderlichen Antrag auf Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung zu stellen.“

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schr. v. 31.07.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes - grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehern. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfadradius von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

4. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2016/2017, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 37 -Brandschutz-.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschluss:

Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und fließen insgesamt noch in die Begründung ein. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um zweigeschossige Wohngebäude mit max. 2 WE und einer für die Feuerwehr durchgängigen Schleifenerschließung.

Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schr. v. 20.09.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1, BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vor.

2. EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT

2.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Bei gesammeltem Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition um Abwasser (§54 Abs. 1, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz).

Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach Art. 30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann nur dann abgelehnt werden und auf Dritte übertragen werden, soweit die Gemeinde vorher nachweislich sicherstellen kann, dass eine Versickerung in den Untergrund oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. sickerfähiger Untergrund, ausreichender Grundwasserflurabstand, aufnahmefähiger Vorfluter) ordnungsgemäß möglich ist. Dabei ist es nicht maßgebend, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht.

Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Aus oben genannten Gründen ist daher die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mittels Sickertest* bzw. nach Arbeitsblatt DWA-A138, Anhang B, exemplarisch an ausgewählten Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen. Die Ergebnisse (Baugrundgutachten bzw. die Sickerstestauswertung*) sind bei der erneuten Auslegung vorzulegen.

*Ein Musterblatt für Sickertests findet sich beispielsweise unter: https://www.wawm.bayern.de/service/veroeffentlichungen/doc/muster_zur_durchfuehrung_von_sickertests_02_2012.pdf

3. FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN

3.1 Grundwasser

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Belastbare Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden.

Insbesondere da nach dem Bohrprofil einer ca. 260 m westlich vom gegenständlichen Plangebiet gelegenen Aufschlussbohrung oberflächenah wenig durchlässige Deckschichten angesprochen wurden, ist u.E. mit Hangwasservorkommen zu rechnen. Es wird empfohlen, Keller grundsätzlich wasserdicht herzustellen (weiße Wannen) und ggf. Lichtschächte und Türschwellen erhöht auszuführen.

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich den jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Sollte wider Erwarten Grundwasser aufgeschlossen werden, ist das Landratsamt Landsberg am Lech zu benachrichtigen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.

3.2 Lage zu Gewässern

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Aufgrund der Topografie kann wild abfließendes Wasser nicht ausgeschlossen werden, daher sind die Bauvorhaben entsprechend zu sichern. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass Nachteile für andere Grundstücke entstehen (§ 37 WHG).

Des Weiteren ist durch die örtliche Lage mit Hangwasser zu rechnen. Zum Schutz vor dem Eintritt von Hang- oder Oberflächenwasser wird aus fachlicher Sicht empfohlen, die betroffenen Bauteile, wie Bodenplatten oder Lichtschächte in ausreichendem Maße über die Geländeoberkante zu erstellen.

3.3 Altlastenverdachtsflächen

Dem Amt liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine

schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bay-BodSchG) zu benachrichtigen.

3.4 Wasserversorgung

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

3.5 Abwasserentsorgung

3.5.1 Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage im Trennsystem anzuschließen. In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich nur Schmutzwasser im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG eingeleitet werden (kein Drainage- oder Niederschlagswasser). Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach DIN 1986-30 vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das öffentliche Kanalnetz ist entsprechend den technischen Regeln (DIN EN 752) zu erstellen und zu betreiben.

3.5.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Nach dem vorliegenden Begründungsentwurf ist nach dem Punkt 4.6 Oberflächenentwässerung geplant, die öffentlichen Straßenflächen über Absetzschächte und eine Rigolenversickerung zu entwässern. Dies steht u.E. im Widerspruch zu den Planzeichnungen des Bebauungsplanentwurfs. Dort ist eine Versickerung über Mulden im Verkehrsbegleitgrün geplant, wie sie aus wasserwirtschaftlicher Sicht favorisiert wird.

Sollte dennoch eine Rigolenversickerung geplant werden, so weisen wir vorsorglich auf folgenden Punkt hin (Zitat aus DWA-M153, Hinweis zu Abschnitt 6.2):

„[...] Eine Versickerung in Schächten, Rohren oder Rigolen ohne vorherige Reinigung durch bewachsene Oberbodenpassagen oder Filteranlagen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, auch wenn in der Kombination mit einer vorgeschalteten Sedimentationsanlage ein ausreichend niedriger Durchgangswert errechnet werden kann. Solche Ausnahmefälle wären z. B. bei nachgewiesener geringer Stoffbelastung der Niederschlagsabflüsse oder bei besonders hohem Stoffrückhaltevermögen gegeben (DWA-A 138).“

Allgemeine Hinweise:

Sollte der Boden im Plangebiet keine ausreichende Sickerfähigkeit aufweisen, so ist das gesammelte Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal (gedrosselt, ggf. mit einem Notüberlauf) dem Vorfluter zuzuleiten.

Um die Regenwasserbewirtschaftung für das Planungsgebiet zeitgemäß zu regeln, sind die dafür notwendigen geologischen- und hydrogeologischen Daten rechtzeitig zu ermitteln. Die technischen Vorgaben zu Versickerungs-, Bewirtschaftungs- und Behandlungsanlagen sind bei der landschaftsgestalterischen Überplanung zu berücksichtigen. So kann eine naturnahe Bewirtschaftung des Regenwassers ohne großen zusätzlichen Planungs- und Bauaufwand realisiert werden. Hierzu heißt es in der maßgeblichen technischen Regel für die Versickerung von Niederschlagswasser (DWA-A138, Seite 13):

„Grundsätzlich sind immer hydraulisch gering belastete dezentrale Versickerungsanlagen mit Oberbodenpassage allen anderen vorzuziehen. Für Neubaugebiete lässt sich in vielen Fällen genügend Versickerungsfläche mit Oberbodenpassage bereitstellen, wenn die Versickerungsanlagen als Element der Grün- und Freiraumplanung angesehen werden.“

Weiter können im Sinne der Mehrfachnutzung (sog. Multicodierung) Grünflächen als flache Mulden oder Gründächer der Regenrückhaltung bei Starkniederschlägen dienen. Die Pflanzoberfläche kann Feinstaub binden, die Verdunstung steigern und so neben einem besseren Mikroklima auch die Folgen der geplanten Flächenversiegelung in Bezug auf die Bodenfunktionen bzw. den Wasserkreislauf abmildern. Weiter ermöglichen unversiegelte bzw. begrünte Flächen das Ansetzen eines günstigeren Abflussbeiwertes, welcher sich kostenreduzierend auf die erforderlichen Entwässerungsanlagen auswirken kann. (Beispielsweise darf nach DWA-M153 für ein begrüntes Dach bis 15° die für die Bemessung der Versickerungsanlage anzusetzende Fläche (Au) auf 30 % - 50 % der projizierten Dachfläche reduziert werden.)

Dahingehend werden auch Festsetzungen zur Flächenentsiegelung (sickerfähige Beläge, niedrige GRZ, höhere Baukörper) ausdrücklich begrüßt. Weiterführende Hinweise können Sie unter folgenden Adressen finden:

Praxisratgeber zur Niederschlagswasserversickerung des LfU:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/versickerung/index.htm

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre mit Extremniederschlagsereignissen sollte gerade bei einer Hanglage mit wenig sickerfähigem Untergrund ein besonderes Augenmerk auf die Höhenfestsetzung der Fußbodenoberkante Erdgeschoss gelegt werden, damit bei einem Starkregenereignis das Wasser nicht ins Haus läuft.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung/Bebauungsplanänderung.

Wir bitten die Gemeinde, uns die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers (Rigolenversickerung oder Muldenversickerung) darzulegen und durch Nachweis der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit einem Sickertest zu bestätigen.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument. des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Beschluss:

Zu 2.1 Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes wird noch mittels Sickertest bzw. nach Arbeitsblatt DWA-A138, Anhang B, exemplarisch an ausgewählten Stellen im Geltungsbereich nachgewiesen. Die Ergebnisse (Baugrundgutachten bzw. die Sickertestausswertung) werden sodann bei der erneuten Auslegung vorgelegt.

Zu 3.3 Grundwasser:

Die Informationen werden noch in die Begründung aufgenommen.

Zu 3.2 Lage zu Gewässern:

Noch vor der abschließenden öffentlichen Auslegung wird eine tiefbautechnische Straßenvorplanung erstellt, in der auch die sinnvolle Höheneinstellung unter Berücksichtigung der Hochwasserbelange und des wild abfließenden Hangwassers berücksichtigt werden. Die erforderliche Höheneinstellung der Gebäude wird auf dieser Grundlage dann noch präzisiert.

Zu 3.3 Altlastenverdachtsflächen

Die Hinweise fließen noch in die Begründung ein. Auch die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech hat hier keine derartigen Verdachtsflächen mitgeteilt.

Zu 3.4 Wasserversorgung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung aufgenommen.

Zu 3.5.1 Häusliches Schmutzwasser:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in die Bebauungsplansatzung bzw. die Begründung aufgenommen.

Zu 3.5.2 Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Hinweise werden noch in die Begründung aufgenommen. Soweit in Punkt 4.6 der Begründung die Niederschlagswasserbeseitigung angesprochen wird, wird durch Gutachten und tiefbautechnische Vorplanung dieser Punkt geklärt und aufgenommen.

Der Nachweis für die Sickerfähigkeit im Plangebiet wird vor der nächsten Auslegung noch erstellt, ebenso eine tiefbautechnische Planung, in der die Oberflächenentwässerung der Straßen nachgewiesen wird. Sollte der Boden im Plangebiet keine ausreichende Sickerfähigkeit aufweisen, so wird das gesammelte Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal (gedrosselt, ggf. mit einem Notüberlauf) dem Vorfluter zugeleitet. In diesem Zusammenhang wurde bereits eine Baugrunduntersuchung beauftragt.

Zu 4. Zusammenfassung:

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech

(Gemeinsame Besprechung am 07.10.2019 im Landratsamt Landsberg, Zi. 206, H. Neupert, Fr. Kirchbichler, H. Rudolf, H. Bgm. Braunegger, H. GLB Hartmann, Fr. Jost, H. Reiser)

Besprochene Einzelpunkte:

- A.3.1 Maß der Nutzung klarstellen, d.h. in der Grundfläche I sind Balkone und Terrassen unabhängig von Ziff. 3.2 mitzurechnen.

- A.3.3 Zahl der Vollgeschosse ohne weitere Textzusätze, da rechtsklarer

- A.4.5 Flächen für Garagen und Stellplätze analog wie Baugrenzen vermaßen!

- D.3. Abstandsflächen: Hier ist allgemein auf die Einhaltung der Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 9 BayBO hinzuweisen, da es sich trotz Abbrückung von 1,50 m zur Grenze um eine Grenzgarage handelt.

- D.4. Gestaltung von Gebäuden: Die Zulassung von 1,10 m großen Dachüberständen ist problematisch, örtüblich kann bis max. 0,80 m greifen; darüber hinaus gehende Dachüberstände, z.B. 1,10 m, sind dann insgesamt abstandsflächenpflichtig.

- D.5. Höheneinstellung

Die Mehrfachaufführung in Ziff. A.3.4 und D.5.2-5.3 bringt Doppelregelungen, die besser vereinfacht gehören. Es sollte sodann ein Hinweis auf Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO erfolgen, bzw. der obere Bezugspunkt in den Festsetzungen festgelegt werden.

Beschluss:

- Ziff. A.3.1 erhält folgende Fassung: „GR 110: Grundfläche als Höchstmaß, z.B. 110 qm; bei dieser Grundfläche I sind Balkone und Terrassen mitzurechnen.“

- Ziff. A.3.3 erhält folgende Fassung: „II: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, hier max. 2 Vollgeschosse

- Ziff. A.3.4 erhält folgende Fassung: „max. zulässige Wandhöhe, z.B. 6,00 m; unterer Bezugspunkt ist die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens; oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut.“

- neu: 3.5: „FH 8,50 m: maximale Firsthöhe, z.B. 8,50 m; unterer Bezugspunkt ist die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens, oberer Bezugspunkt ist dabei der Schnittpunkt der beiden Dachflächenoberkanten an der höchsten Stelle.“

- Die Dachneigung für die Wandhöhe 4,50 m wird dann etwas erhöht mit 22 – 27 ° (wie Unter der Halde II) festgelegt.

- In Ziff. D.3.2 wird noch ergänzt, dass trotz Abrückung von 1,50 m zur Grenze es sich um Grenzgebäude handelt.

- In Ziff. D.4.1.2 erhält die 4. Zeile mit Dachüberständen folgende Fassung: „Dachüberstände sind bis zu 110 cm zulässig; soweit sie jedoch ortsunüblich über 80 cm hinausgehen, sind sie insgesamt mit bis zu 110 cm bei den Abstandsflächen zu berücksichtigen.“

- A.4.5 Flächen für Garagen und Stellplätze analog wie Baugrenzen vermaßen!

- D.3.2 Abstandsflächen: „Trotz Abrücken von 1,50 m zur Grenze handelt es sich um Grenzgebäude.“

- D.4.1.2 Gestaltung von Gebäuden: „Dachüberstände sind bis zu 110 cm zulässig; soweit sie jedoch ortsunüblich über 80 cm hinausgehen, sind sie insgesamt mit bis zu 110 cm bei den Abstandsflächen zu berücksichtigen.“

- D.5. Höheneinstellung

In Ziff. D.5 bleibt nur Ziff. 5.1 erhalten. Die Firsthöhe wird in Ziff. A.3.5 neu übernommen, ebenso in den Nutzungsschablonen. Der obere Bezugspunkt wird in Ziff. A.3.4 am Ende ergänzt.

D Änderungen von Amts wegen:

Beschluss:

- Die aktualisierte Vorplanung des Büros Steinbacher Consult vom 13.11.2019 ist bei Weiterführung des Bebauungsplans einzuarbeiten, ebenso ist die Höheneinstellung nach der erfolgten Vermessung und der Höhenplanung der Straße zu berücksichtigen.

-Die Ergebnisse der bereits beauftragten Baugrunduntersuchung sind in der Bebauungsplanung einzuarbeiten, ebenso der Nachweis der Sickerfähigkeit.

Mithin wird das Niederschlagswasser von Dach und Hof (Baugrundstücke) und von den Verkehrsanlagen in einen Regenwasserkanal eingeleitet.

Vom Gemeinderat wurden alle Beschlüsse / Beschlussvorlagen mit 11 : 1 Stimmen angenommen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

Ein zwischenzeitlicher Vertagungsantrag der Regina Wölfl, um die Straßenführung nochmals überdenken zu können, wurde mit 2 : 10 Stimmen abgelehnt.

TOP 5

Genehmigung der Unterlagen zur Beantragung der Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindeteil Dienhausen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussvorlage beiliegenden Planungsunterlagen.

Der Gemeinderat erklärt sich mit dieser Planung einverstanden und gibt sie frei.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, hiermit die Genehmigung der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gemeindeteil Dienhausen in den Untergrund zu beantragen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage - Abbruch und Neuerrichtung eines Wohnteils mit 2 Wohneinheiten als Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gebäudes mit Scheune, Stall und Wohngebäude – Fl.Nr. 3265 Gemarkung Denklingen – Wi

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 3265 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht. Das Vorhaben ist nicht privilegiert, sondern ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Öffentliche Belange werden beeinträchtigt,

- da den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird.
- da das Vorhaben die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass o.g. öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die Wasserversorgung durch eigenen Brunnen und Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlage.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen. Alle Fragenstellungen zum Vorbescheid können aus gemeindlicher Sicht mit „ja“ beantwortet werden, jedoch nicht die Zahl „12“, die wohl ein Tippfehler ist.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau einer Kindertagesstätte in Denklingen – Fl.Nr. 29 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 29

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 29 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Anlagen für soziale Zwecke sind nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:20 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer



Fotos: Christian Rudnik



PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der
Gemeinde Denklingen vom 18.12.2019
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 18.12.2019
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:10 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:20 Uhr)
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Denklingen,
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen 0241-40939

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister, Braunegger Andreas

Zweiter Bürgermeister, Walter Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Ebner, Maximilian
Egner, Stephan
Gropp, Anita
Martin, Wolfgang
Megele, Reinhard
Merkle, Robert
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steger, Martin
Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen

Mitglieder

Müller, Stefan
Seelos, Alexander

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 04.12.2019 | 01/2019/1532 |
| 2. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage – Fl.Nr. 12 Gemarkung Dienhausen – Weihertalstraße 15/15a | 01/2019/1541 |
| 3. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Nutzungsänderung; Einbau einer Garage in die alte Stallung – Fl.Nr. 52 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 28 | 01/2019/1531 |
| 4. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Schleuderbetonmast H=22m mit 6m-Aufsatzmast (Gesamthöhe 28 m) inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlage – Fl.Nr. 2524 Gemarkung Denklingen – Egart 6 | 01/2019/1528 |
| 5. | Neugestaltung Rathausplatz - Straßen- und Tiefbauarbeiten - Vergabe der Arbeiten | 01/2019/1533 |
| 6. | Bebauungsplan „Unter der Halde II,, - Billigungs- und Auslegungsbeschluss; | 01/2019/1543 |
| 7. | Bebauungsplan „Hinterberg,, - Billigungs- und Auslegungsbeschluss; | 01/2019/1542 |
| 8. | Dreißigste Flächennutzungsplanänderung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 1830, 1830/1, 1837 sowie einem Teilstück des Flurstücks 1831, Gemarkung Denklingen – Aufstellungsbeschluss | 01/2019/1529 |
| 9. | Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 1830, 1830/1, 1837 sowie einem Teilstück des Flurstücks 1831, Gemarkung Denklingen – Aufstellungsbeschluss | 01/2019/1530 |
| 10. | Annahme des Angebots der LEW Verteilnetz über die Reparatur der durch das Pfingstmontagsunwetter beschädigten Straßenbeleuchtungsanlage | 01/2019/1534 |
| 11. | Trinkwasserbrunnen Stubental - Trafostation - Genehmigung des Wartungs- und Betriebsführungsvertrages mit der LEW Netzservice GmbH | 01/2019/1535 |
| 12. | Neubau einer achtgruppigen Kindertagesstätte - Förderung nach Art. 10 FAG | 01/2019/1536 |
| 13. | Notwendiges Fällen von Buchen und Thujen im alten Friedhof Denklingen - Annahme des Angebots der Firma Matthias Martin aus Dienhausen | 01/2019/1479 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 04.12.2019

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 04.12.2019 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage – Fl.Nr. 12 Gemarkung Dienhausen – Weihertalstraße 15/15a

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 12 der Gemarkung Dienhausen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Molkereistraße“ (§ 30 BauGB). Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht, da ein Baugenehmigungsverfahren beantragt wurde.

Über den Bauantrag entscheidet deshalb die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Nutzungsänderung; Einbau einer Garage in die alte Stallung – Fl.Nr. 52 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 28

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 52 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Nutzungsänderung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Der Einbau einer Garage nach § 5 BauNVO i.V.m § 12 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/ Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Schleuderbetonmast H=22m mit 6m-Aufsatzmast (Gesamthöhe 28 m) inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlage – Fl.Nr. 2524 Gemarkung Denklingen – Egart 6

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2524 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt nicht in Betracht, da das Vorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Südlich der Epfacher Straße“ entspricht. Dem Vorhaben steht die Festsetzung „Höhen der Gebäude“ des Bebauungsplans unter der Nr. 4. bzw. 4.2 dem Vorhaben Funkmasten mit einer Höhe von 27 m entgegen. Darin sind maximale Wand- und Firshöhen festgesetzt. Darüber hinaus dürfen die zulässigen Höhen in begründeten Einzelfällen um 5 m überschritten werden.

Es ist ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes soll befreit werden, da Gründe des Wohls der Allgemeinheit aus Sicht der Daseinsvorsorge eine Befreiung erfordern (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen. Ebenfalls wird das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: Ja 6 Nein 7 Anwesend 13

TOP 5

Neugestaltung Rathausplatz - Straßen- und Tiefbauarbeiten - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Nationale öffentliche Ausschreibung – Es konnten 6 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- Firma Karl Schneider GmbH aus Ebenhofen
2.203.374,54 Euro
- Bieter 2
2.575.792,28 Euro
- Bieter 3
2.665.542,31 Euro
- Bieter 4
2.684.059,53 Euro
- Bieter 5
2.795.544,63 Euro
- Bieter 6
2.845.939,22 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Landschaftsarchitekturbüro terra.nova aus München und beschließt, dass der Firma Karl Schneider GmbH aus Ebenhofen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 2.203.374,54 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6

Bebauungsplan „Unter der Halde II,, - Billigungs- und Auslegungsbeschluss;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 04.12.2019 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Unter der Halde II“ in der Fassung vom 10.07.2019 beraten und entschieden. Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 04.12.2019, TOP 3 wird verwiesen. Die Unterlagen wurden zwischenzeitlich überarbeitet. Der geänderte Planentwurf in der Fassung vom 09.12.2019 inkl. Begründung in der Fassung vom 09.12.2019, der geotechnische Bericht, Projekt-Nr. 1233.19 vom 26.11.2019 der Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH sowie der Lageplan für die Erschließung des Baugebietes „Unter der Halde II“ liegen dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch. Außerdem nimmt er Kenntnis vom beiliegenden geänderten Planentwurf in der Fassung vom 09.12.2019 inkl. Begründung in der Fassung vom 09.12.2019, dem geotechnischen Bericht, Projekt-Nr. 1233.19 vom 26.11.2019 der Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH sowie dem Lageplan für die Erschließung des Baugebietes „Unter der Halde II“

Des Weiteren billigt der Gemeinderat den vom Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 09.12.2019 inkl. Begründung in der Fassung vom 09.12.2019.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Unter der Halde II“ in der Fassung vom 09.12.2019 nebst Begründung in der Fassung vom 09.12.2019 sowie die o.g. beiliegenden Unterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Nach § 13 b BauGB i.V. mit § 13 kann gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, absehen werden.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7

Bebauungsplan „Hinterberg“, - Billigungs- und Auslegungsbeschluss;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 04.12.2019 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Hinterberg“ in der Fassung vom 10.07.2019 beraten und entschieden. Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 04.12.2019, TOP 4 wird verwiesen.

Die Unterlagen wurden zwischenzeitlich überarbeitet. Der geänderte Planentwurf in der Fassung vom 10.12.2019 inkl. Begründung in der Fassung vom 10.12.2019, der geotechnische Bericht, Projekt-Nr. 1234.19 vom 28.11.2019 der Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH sowie Lageplanausschnitte und Straßenquerschnitte für die Erschließung des Baugebietes „Hinterberg“ liegen dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbar-gemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch. Außerdem nimmt er Kenntnis vom beiliegenden geänderten Planentwurf in der Fassung vom 10.12.2019 inkl. Begründung in der Fassung vom 10.12.2019, dem geotechnischen Bericht, Projekt-Nr. 1234.19 vom 28.11.2019 der Geotechnikum Ingenieurgesellschaft mbH sowie den Lageplanausschnitten und Straßenquerschnitten für die Erschließung des Baugebietes „Hinterberg“

Des Weiteren billigt der Gemeinderat den vom Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 10.12.2019 inkl. Begründung in der Fassung vom 10.12.2019.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Hinterberg“ in der Fassung vom 10.12.2019 nebst Begründung in der Fassung vom 10.12.2019 sowie die o.g. beiliegenden Unterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Nach § 13 b BauGB i.V. mit § 13 kann gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, absehen werden.

Abstimmung: Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

TOP 8

Dreißigste Flächennutzungsplanänderung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 1830, 1830/1, 1837 sowie einem Teilstück des Flurstücks 1831, Gemarkung Denklingen – Aufstellungsbeschluss

Vertagt: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Der Beschluss auf Vertagung geschieht aufgrund eines Antrags der Frau Gropp. Sie begründet ihren Antrag damit, dass eine Gleichbehandlung mit anderen Antragstellern geschehen muss. Die Vertagung dauert solange, bis das beauftragte Gutachten über geeignete Photovoltaikflächen im Gemeindegebiet Denklingen vorliegt.

TOP 9

Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 1830, 1830/1, 1837 sowie einem Teilstück des Flurstücks 1831, Gemarkung Denklingen – Aufstellungsbeschluss

Vertagt: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Vgl. hierzu die Ausführungen zum Tagesordnungspunkt „Dreißigste Flächennutzungsplanänderung“

TOP 10

Annahme des Angebots der LEW Verteilnetz über die Reparatur der durch das Pfingstmontagsunwetter beschädigten Straßenbeleuchtungsanlage

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der LEW Verteilnetz GmbH aus Augsburg vom 28.11.2019, Angebotsnummer 30013077 (SU 34472), das mit 25.067,35 € brutto abschließt, und beschließt, dass das Angebot anzunehmen und der diesbezügliche Auftrag zu erteilen ist.

Abstimmung: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 11

Trinkwasserbrunnen Stubental - Trafostation - Genehmigung des Wartungs- und Betriebsführungsvertrages mit der LEW Netzservice GmbH

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des dieser Beschlussvorlage beiliegenden Wartungs- und Betriebsführungsvertrages mit der LEW Netzservice GmbH aus Augsburg zu. Des Weiteren bestimmt er, dass die Trafostation gekauft und nicht gemietet wird..

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 12

Neubau einer achtgruppigen Kindertagesstätte - Förderung nach Art. 10 FAG

Beschluss:

Im Rahmen der Beantragung von Fördermittel nach Art. 10 FAG bei der Regierung von Oberbayern bestätigt der Gemeinderat, dass die achtgruppige Kindertagesstätte auf dem Flurstück „Hauptstraße 29“ in Art und Umfang der dieser Beschlussvorlage beiliegenden Unterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Planunterlagen, Planaufstellung, Kostenschätzung, etc.) zu errichten ist.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 13

Notwendiges Fällen von Buchen und Thujen im alten Friedhof Denklingen - Annahme des Angebots der Firma Matthias Martin aus Dienhausen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der Firma Matthias Martin aus Dienhausen vom 28.11.2019, das mit 8.330,00 Euro brutto abschließt, und beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen und der Firma Matthias Martin aus Dienhausen der Auftrag zur Ausführung der angebotenen Leistungen zu erteilen ist.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:10 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer

DAS SOLLTEN SIE IM JANUAR NICHT VERPASSEN

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
03.01.2020	20.00	Theateraufführung "Wallfahrt u. Weihwasser"	Mehrzweckhalle Denklingen	Theaterverein Denklingen
03.01.- 07.02.2020		Königs- u. Preisschießen	Schützenheim Denklingen	Schützenverein "Frohsinn" Denklingen
04.01.2020		Abfuhr Gelbe Tonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
05.01.2020	19.30	Jahreshauptversammlung	Gasthaus "Zur Sonne" Epfach	Musikverein Denklingen
06.01.2020		Sternsinger	Epfach	Pfarrei Epfach
07.01.2020	19.00	Kegelschießen	Schützenheim Epfach	Schützenverein Epfach
08.01.2020		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
08.01.2020	20.00	Aufstellungsversammlung - Freie Wähler	Rathaus Denklingen/ Bürgersaal	Freie Wähler
11.01.2020	09.00	Altpapiersammlung	Epfach	TSV Epfach - Abt. Stockschützen
11.01.2020	20.00	Generalversammlung	Sportheim Epfach	Heimat- u. Trachtenverein "Lechroaner" Epfach e. V.
14.01.2020		Abfuhr Biomüll- und Papiertonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
14.01.2020		Gemütliches Beisammensein der Senioren	Pfarrheim Denklingen	Katholische Pfarrgemeinde St. Michael
14.01.2020	19.00	Königsschießen	Schützenheim Epfach	Schützenverein Epfach
14.01.2020	20.00	Offenes Singen	Landhasthof Hipp in Hofstetten	Heimat- u. Trachtenverein "Lechroaner" Epfach e. V.

DAS SOLLTEN SIE IM JANUAR NICHT VERPASSEN

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
15.01.2020	19.30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
16.01.2020	19.30	Aufstellungsversammlung - Freie Wählervereinigung Dienhausen	Feuerwehrhaus Dienhausen	Freie Wählervereinigung Dienhausen
18.01.2020	09.00	Altpapiersammlung	Denklingen/ Dienhausen	Schützenverein "Frohsinn" Denklingen
18.01.2020	19.30	Maskierter Jugendvolkstanz	Turnhalle in Steingaden	Heimat- u. Trachtenverein "Lechroaner" Epfach e. V.
21.01.2020		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
21.01.2020	19.00	Königsschießen	Schützenheim Epfach	Schützenverein Epfach
22.01.2020	09.00	Verschlaufpause - Hl. Messe, anschl. gem. Frühstück	Pfarrheim Denklingen	Katholische Pfarrgemeinde St. Michael
23.01.2020	19.00	Königsschießen	Schützenheim Epfach	Schützenverein Epfach
24.01.2020	20.00	Jagdessen	Gasthaus „Zur Sonne“ Epfach	Jagdgenossenschft Epfach
25.01.2020	15.00	Kränzle	Haus der Vereine	Haus der Vereine GbR
28.01.2020		Abfuhr Biomülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
28.01.2020	19.00	Königsschießen	Schützenheim Epfach	Schützenverein Epfach
29.01.2020	19.30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
31.01.2020		Abfuhr Gelbe Tonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL

DAS SOLLTEN SIE IM FEBRUAR NICHT VERPASSEN – VORSCHAU

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
01.02.2020	14.00	Faschingskränze	Mehrzweckhalle Denklingen	Kath. Frauenbund Denklingen
01.02.2020	20.00	Sportlerball	Haus der Vereine	TSV Epfach
02.02.2020	19.00	Königsschießen	Schützenheim Epfach	Schützenverein Epfach
04.02.2020		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
04.02.2020	19.00	Königsschießen	Schützenheim Epfach	Schützenverein Epfach
07.02.2020	19.00	Königsschießen	Schützenheim Epfach	Schützenverein Epfach
07.02.2020	19.00	Jahreshauptversammlung VfL Denklingen - Sparte Fußball	Sportheim Denklingen	VfL Denklingen - Sparte Fußball
08.02.2020	20.00	Schwarz/Weiß Ball	Mehrzweckhalle Denklingen	Musikverein Denklingen



Foto: Christian Rudnik

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen erscheint monatlich jeweils am ersten Freitag und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

Herausgeber:

cm creativ management AG, Schwarzach 16, 95336 Mainleus
Telefon: 09229 / 973 - 45 90, Fax 973 - 45 91
info@creativ-AG.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Denklingen
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Telefon: 08243 / 85333 - 33 - Fax: 08243 / 85333 - 544

Verantwortlich für den Anzeigenteil und sonstige redaktionelle Beiträge:

Manfred Weber
Dipl.-Betriebswirt (FH), cm creativ management AG

Bei Bedarf werden Einzel Exemplare durch cm creativ management AG zum Preis von 1,00 € zzgl. Versandkosten verschickt.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Mitteilungsblätter infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.